

Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport (DHGS)

Studiengang: Gesundheitsförderung und Prävention M.Sc.

Inhaltsverzeichnis der Akkreditierungsunterlagen:

- I. [Akkreditierungsbericht](#)
- II. [Beschluss des Präsidenten über die Akkreditierungsergebnisse](#)
- III. [Beschluss des Präsidenten über die Auflagenerfüllung](#)
- IV. [Urkunde](#)

Akkreditierungsbericht

(Raster Fassung 02 – 04.03.2020)

Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport (DHGS)

Studiengang: **Gesundheitswissenschaften M.Sc.**

Erstellt am _____03.03.2022_____

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1. Angaben zum Studiengang und die Akkreditierungsergebnisse | 1 |
| 1.1 Deckblatt..... | 1 |
| 1.2 Kurzprofil des Studiengangs | 2 |
| 1.3 Akkreditierungsergebnisse auf einen Blick | 5 |
| 1.4 Zusammenfassende Qualitätsbewertung..... | 9 |
| 1.5 Überblick über die interne Akkreditierungsverfahren | 10 |
| 2. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 12 |
| 2.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BlnStudAkkV)..... | 12 |
| 2.2 Studiengangsprofile (§ 4 BlnStudAkkV) | 12 |
| 2.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BlnStudAkkV) | 13 |
| 2.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BlnStudAkkV) | 13 |
| 2.5 Modularisierung (§ 7 BlnStudAkkV) | 14 |
| 2.6 Leistungspunktesystem (§ 8 BlnStudAkkV) | 14 |
| 2.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) | 15 |
| 2.8 <i>Wenn einschlägig:</i> Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 BlnStudAkkV)..... | 16 |
| 2.9 <i>Wenn einschlägig:</i> Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 BlnStudAkkV)..... | 16 |
| 3. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 18 |
| 3.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BlnStudAkkV)..... | 18 |
| 3.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStudAkkV) | 20 |
| 3.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV) | 20 |
| 3.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV) | 22 |
| 3.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV) | 23 |
| 3.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV) | 24 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 3.2.5 | Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV) | 25 |
| 3.2.6 | Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV) | 25 |
| 3.2.7 | <i>Wenn einschlägig:</i> Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 BlnStudAkkV) 27 | |
| 3.3 | Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) | 27 |
| 3.3.1 | Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 BlnStudAkkV) | 27 |
| 3.3.2 | <i>Wenn einschlägig:</i> Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 BlnStudAkkV) | 28 |
| 3.4 | Studienerfolg (§ 14 BlnStudAkkV) | 28 |
| 3.5 | Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BlnStdAkkV) | 29 |
| 3.6 | <i>Wenn einschlägig:</i> Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 BlnStudAkkV) | 29 |
| 3.7 | <i>Wenn einschlägig:</i> Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 BlnStudAkkV) | 30 |
| 3.8 | <i>Wenn einschlägig:</i> Hochschulische Kooperationen (§ 20 BlnStudAkkV) | 30 |
| 3.9 | <i>Wenn einschlägig:</i> Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 BlnStudAkkV) | 31 |
| 4. | Datenblatt | 32 |
| 4.1 | Daten zum Studiengang | 32 |
| 4.1.1 | Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“ | 32 |
| 4.1.2 | Erfassung „Notenverteilung“ | 32 |
| 4.1.3 | Erfassung Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit | 33 |
| 4.2 | Daten zur Akkreditierung | 34 |
| 5. | Begutachtungsverfahren | 36 |
| 5.1 | Allgemeine Hinweise | 36 |
| 5.2 | Rechtliche Grundlagen | 36 |
| 5.3 | Gutachtergremium | 36 |
| 6. | Glossar | 37 |

1. Angaben zum Studiengang und die Akkreditierungsergebnisse

1.1 Deckblatt

| | | | |
|--|---|-------------------------------------|---|
| Hochschule | Deutsche Hochschule für Gesundheit und Sport DHGS | | |
| Ggf. Standort | Berlin, Unna, Ismaning, Frankfurt, Mannheim Hamburg | | |
| Studiengang | Gesundheitswissenschaften M.Sc. | | |
| Abschlussbezeichnung | Master of Science | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 BlnStudAkkV <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 BlnStudAkkV <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | Master: 3 Semester | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 90-ECTS | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | <input checked="" type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | voraussichtlich Sommersemester 2022 | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 185 M.Sc. | Pro Semester | <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| | | Pro Semester | <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | | Pro Semester | <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | Noch nicht absehbar | Pro Semester | <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | | | |
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> | | |
| Erstakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> | | |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | | | |
| Verantwortliche Abteilung | Stabstelle Qualitätsmanagement der DHGS | | |
| Externe, fachbezogene Gutachter:innen-gruppe | Fr. Prof. Dr. Schnee, Fr. Prof. Dr. Buruck, Luisa Waerdt, Gerhard Stein | | |
| Akkreditierungsbericht vom | 03.03.2022 | | |

1.2 Kurzprofil des Studiengangs

Ihrem Leitbild entsprechend verpflichtet sich die DHGS der anwendungsorientierten Forschung. Dabei stellt die anwendungsbezogene Forschung gleichzeitig ein bedeutendes Element für die Lehrinhalte dar. Eine Besonderheit der Hochschule ist das semi-virtuelle Studienformat, in dem alle Studiengänge und Weiterbildungsprogramme angeboten werden. In diesem Blended-Learning-Format ergänzen sich Präsenzphasen und virtuelle Phasen. Im Gegensatz zum Format des Fernstudiums wird hierbei die Lernplattform nicht nur als Möglichkeit genutzt, um Studienmaterialien bereit zu stellen, sondern dient vor allem auch als Kommunikationsplattform zwischen Dozent_innen und Studierenden. So finden auch in den virtuellen Phasen eine enge Zusammenarbeit mit anderen Studierenden und eine durchgängige Betreuung durch die Dozent_innen und durch die Service-Mitarbeiter_innen in der Hochschulverwaltung statt. Ziel des semi-virtuellen Studienformats ist es, die Vorteile von Fern- und Präsenzstudium zu verbinden, d.h. die Freiheit und Flexibilität eines internetgestützten Studiums mit den Kontakt- und Vertiefungsmöglichkeiten des Präsenzstudiums zu kombinieren. Gleichzeitig steht dieses methodisch-didaktische Konzept für eine Lernkultur, die mit Hilfe neuer Technologien innovative Möglichkeiten des Wissenserwerbs ermöglicht, auf Selbstbestimmung im Lernen basiert und auf konsequente Kompetenzorientierung abzielt.

Der hier vorzustellende Studiengang Gesundheitswissenschaften M.Sc. ist in eine konsequent interdisziplinär konzipierte Hochschulstruktur eingebettet, die einen fachbereichs- und fakultätsübergreifenden Austausch in Forschung, Lehre und Studium ermöglicht und den Studierenden bereits frühzeitig viele Möglichkeiten des Austausches eröffnet. Die Schwerpunkte in der Forschung entsprechen den in Studiengängen angebotenen Vertiefungsrichtungen und Schwerpunkten. Somit sind Lehre und Forschung optimal miteinander verknüpft. Diese gezielten Schwerpunktsetzungen ermöglichen den Absolvent_innen neben einem grundständigen Fach- und Methodenwissen auch vertiefende Kenntnisse in einzelnen Berufsfeldern und somit einen Vorteil gegenüber potentiellen Mitbewerber_innen.

Der Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften soll die Studierenden durch die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf eine berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Gesundheitswissenschaften vorbereiten und sie befähigen, in dem sich ständig wandelnden Arbeitsmarkt zu bestehen und sich im Sinne des

Lebenslangen Lernens selbstständig fortbilden zu können. Erweitert wird der Studiengang um ausgewählte Schwerpunktsetzungen, um dezidiert die Berufschancen zu verbessern.

Die *Gesundheitswissenschaften* sind als Querschnittsdisziplin in Gesundheitsforschung und Gesundheitswesen auf die Analyse von Determinanten und Verläufen von Gesundheits- und Krankheitsprozessen sowie auf die Ableitung von bedarfsgerechten Versorgungsstrukturen und deren systematischer Evaluation unter Effizienzgesichtspunkten gerichtet. Als praxisbezogene interdisziplinäre Handlungswissenschaft sind Gesundheitswissenschaften in allen Bereichen der Gesundheitsförderung relevant und verfolgen das Ziel einer aktiven und nachhaltigen Systemgestaltung unter Berücksichtigung der Kernelemente des patho- wie salutogenetischen Verständnis von Gesundheit und Krankheit sowie deren Determinanten. Vor diesem Hintergrund werden Bedarfsgerechtigkeit sowie Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit von Gesundheitsförderung auf gesellschaftlicher und individueller Ebene betrachtet.

Die Studierenden sind beispielhaft u.a. mit folgenden Bereichen und Aufgaben vertraut:

- (1) Sozial- und Gesundheitsmanagement mit den entsprechenden organisatorischen und verwaltenden Aufgaben, Steuerung von Betriebsabläufen sowie Entwicklung von Maßnahmen und Angeboten,
- (2) Gesundheitsberatung und -förderung mit Aufgaben aus der Beratung von Menschen zu Gesundheitsfragen, Erstellung individueller Programme sowie Begleitung von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung,
- (3) Qualitätssicherung und -management mit den Aufgaben der Prüfung von Materialien, Produkten oder Dienstleistungen auf ihre Qualität und die Einhaltung von Vorschriften und Normen, Einführung von Prüf- und Qualitätsmaßnahmen sowie dem Aufbau und der Umsetzung von Qualitätsmanagementsystemen,
- (4) Datenerhebung und -analyse mit Erhebung und Auswertung von Daten sowie der Verwaltung und Aufbereitung von Daten für unterschiedliche Verwendungen und Zielgruppen sowie

- (5) Erwachsenenbildung mit der Entwicklung und Durchführung von Lehrgängen für Erwachsene, Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie der Betreuung von Teilnehmer_innen.

1.3 Akkreditierungsergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Stabstelle Qualitätsmanagement zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 2)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Stabstelle Qualitätsmanagement empfiehlt die Akkreditierung des Studiengangs Gesundheitswissenschaften M.Sc. mit folgenden Auflagen.

Die Auflagen müssen im Rahmen der Auflagenbearbeitung umgesetzt werden. Ein entsprechender Umsetzungsbericht muss vorgelegt werden. Für Auflagenbearbeitung wird eine Frist bis zum 14.09.2023 gesetzt.

Auflagen:

1. SPO, MHB, RSPO, Zugangs- und Zulassungsordnung für die Vergabe von Studienplätzen sollen nach Beschließung durch den Akademischen Senats bei der SQM eingereicht werden.

2. Anerkennung von hochschulisch und Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen / Kompetenzen

Die Leitfäden zur Anerkennung von hochschulisch und Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen / Kompetenzen müssen an die aktuell gültigen rechtlichen Rahmen des Akkreditierungssystems angepasst werden und übereinstimmend mit § 10 der RSPO dargelegt werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 3)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium empfiehlt die Akkreditierung des Studiengangs Gesundheitswissenschaften M.Sc. mit folgenden Auflagen, Empfehlungen und Anregungen.

Die Auflagen müssen im Rahmen der Auflagenbearbeitung umgesetzt werden. Folgende Empfehlungen sollen innerhalb der Fakultät diskutiert und reflektiert werden, und wenn notwendig umgesetzt werden. Ein entsprechender Umsetzungsbericht muss vorgelegt werden. Für beide Bearbeitungsschritte wird eine Frist bis zum 14.09.2023 gesetzt.

Auflagen:

1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Umbenennung des Studienganges passend zu den fachlichen und berufspraktischen Profilen der Lehrinhalte und des hauptamtlichen Lehrpersonals.

2. Curriculum

Das Studiengangskonzept und Module müssen sich stärker an die vorhandenen Kompetenzen an der Hochschule orientieren und diese hervorheben.

3. Personelle Ausstattung

Wird das derzeitige Konzept des Studiengangs der Gesundheitswissenschaften mit seiner breiten Themenpalette beibehalten, muss das vorhandene hauptamtliche Personal ergänzt werden, sodass nicht nur die psychologische Perspektive der Gesundheitswissenschaften abgedeckt ist.

Empfehlungen:

1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- Module 1-4 inhaltlich klarer trennen und in Bezug auf das angestrebte Studienprofil präzisieren, auch, um die Erwartungen der Studierenden realistisch zu gestalten; Ineinandergreifen bzw. Verzahnung der Module im Studienverlauf klarer herausarbeiten
- Kontaktaufnahme zur DGPH (Deutsche Gesellschaft für Public Health).
Wenn das Ziel eines Masterstudiengangs „Gesundheitswissenschaften“ weiterverfolgt werden sollte, ist ein Austausch mit der Deutschen Gesellschaft für Public Health dringend zu empfehlen.

2. Prüfungssystem

Für jedes Modul sollte in der SPO aufgrund rechtlicher Eindeutigkeit eine Prüfungsform festgelegt werden. Andere Formen sollten auf Antrag möglich sein.

3. Studienerfolg

Insbesondere in der Startphase des Studiengangs sollte von Seiten der Fakultät bzw. Studiengangsleitung verstärkt Feedback von den Studierenden eingeholt werden und Kommunikationsforen etabliert bzw. verstärkt genutzt werden, um flexible Anpassungen im laufenden Studienbetrieb vornehmen zu können. Damit sollte sichergestellt werden, dass bereits in den laufenden Gruppen Verbesserungen eingearbeitet werden können.

4. Personelle Ausstattung

Neben der Erweiterung der hauptamtlichen Seite wird der verstärkte Einbezug von Gastvorträgen empfohlen, um die verschiedenen Lebenswelten und die Berufspraxis besser abzubilden.

Anregungen:

1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- Bei Suchtprävention Selbsthilfe ergänzen
- Good Practice bzw. Setting-Ansatz auf verschiedene Lebenswelten erweitern, nicht nur den beruflichen Kontext (z.B. kommunale Gesundheitsförderung, Kinder und Jugendliche)

2. Curriculum

- Sicherstellung, dass fachpraktische Prüfungen als Prüfungsformat den Anforderungen für den Abschluss M.Sc. entsprechen.
- Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern bei der Ausarbeitung der Curricula konkret beschreiben

3. **Mobilität**

Die Suche nach weiteren geeigneten Kooperationspartnern im Bereich der Gesundheitswissenschaften fortsetzen.

4. **Ressourcenausstattung**

- Die stärkere Bereitstellung von gesundheitswissenschaftlich orientierten Datenbanken (GESIS, LIVIVO, Cochrane-Library)
- Die Bereitstellung von MAXQDA, falls qualitative Methoden angeboten werden

5. **Prüfungssystem**

Das Gutachtergremium regt an zu überprüfen und sicherzustellen, dass fachpraktische Prüfungen als Prüfungsformat den Anforderungen für den Abschluss M.Sc. entsprechen.

6. **Aktualität der Fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen**

Berufung weiterer (hauptamtlicher) Lehrkräfte mit weiteren Schwerpunkten, um die Breite gesundheitswissenschaftlicher Themen abzubilden.

Weitere Anregungen finden sich in den folgenden Ausführungen.

1.4 Zusammenfassende Qualitätsbewertung

Die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau eines Masters werden erreicht. Das Gutachtergremium hebt lobend die Stärken des Studiengangskonzeptes, der wählbaren Schwerpunkte und des vorhandenen Lehrpersonals im Bereich der Gesundheitspsychologie und in der Vermittlung quantitativer Forschungsmethoden hervor. Im Verhältnis zur Benennung und breiter angelegten - und die Grenzen der Gesundheitspsychologie überschreitenden - Konzeption des Studienganges als Master in Gesundheitswissenschaften bemängelt das Gremium das Fehlen zentraler fachlicher Inhalte (z.B. aus anderen Bezugswissenschaften der Gesundheitswissenschaften als der Psychologie) und Methodenkompetenzen in Hinsicht auf qualitative und partizipative Forschungsmethoden. Weder das professorale Personal noch die thematische Ausrichtung der Module und des Curriculums bilden die notwendige inhaltliche und methodische Breite der Gesundheitswissenschaften ab. Mit der aktuellen Anlage erachtet das Gutachtergremium das Angebot des Studienganges als generalistischen Master für Gesundheitswissenschaften als nicht empfehlenswert. Profil und Personal des Studienganges müssen entweder erweitert werden oder hinsichtlich der bestehenden Stärken präzisiert werden. Das Gutachtergremium empfiehlt im Sinne der Präzisierung eine Umbenennung des Studienganges passend zu den fachlichen und berufspraktischen Profilen der Lehrinhalte und des hauptamtlichen Lehrpersonals (z.B. Gesundheitsförderung).

Die Studierbarkeit des Studienganges wird als erfolgversprechend eingestuft. Das Gutachtergremium bewertet die Vielfalt von Lehr-, Lern- und Prüfungsformen, die Organisation des semi-virtuellen Studiums und das Studien-Coaching als ausnehmend positiv. Die Ressourcen der Hochschule sind geeignet, um einen reibungslosen Ablauf des Studiums zu garantieren; die Lernplattform (Gestaltung der Kurse, Kommunikationsmöglichkeiten) wird hierbei gesondert anerkennend hervorgehoben.

1.5 Überblick über die interne Akkreditierungsverfahren

Das Siegel des Akkreditierungsrates wird an der DHGS nach dem erfolgreichen Abschluss eines internen Akkreditierungsverfahrens durch die Präsidentin oder den Präsidenten bzw. das Präsidium verliehen. Interne Akkreditierungsverfahren sind ein zentrales Instrument zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung von neuentwickelten und bereits bestehenden Studiengängen, sowie zur Qualitätsprüfung bei der Überarbeitung und Änderung von laufenden Studiengängen. Das Verfahren der DHGS orientiert sich eng am Verfahren der Programmakkreditierung des Akkreditierungsrates und setzt systematisch die Prozesse und Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung Berlin (BlnStudAkkV) um.

An der DHGS existieren mit der Erstakkreditierung, der Reakkreditierung und der Änderungsakkreditierung drei grundlegende Typen interner Akkreditierungen. Jeder neu entworfene Studiengang muss vor dem erstmaligen Start erfolgreich ein Verfahren der Erstakkreditierung durchlaufen. Bereits laufende Studiengänge werden in einem Turnus von acht Jahren in einem Verfahren der Reakkreditierung einer regelmäßigen Qualitätsprüfung unterzogen. Wenn eine Fakultät vor Ablauf der Akkreditierungsfrist Änderungen an einem bereits akkreditierten Studiengang anzubringen plant, wird obligatorisch eine Änderungsakkreditierung durchgeführt. Regelungen zu Verfahren der internen Akkreditierung, die zur Siegelvergabe und dem Siegelentzug führen, sind in der Akkreditierungsordnung der DHGS und den dazugehörigen Prozessbeschreibungen für die verschiedenen Typen interner Akkreditierungen hochschulweit verbindlich und transparent festgelegt.

Interne Akkreditierungsverfahren werden auf Antrag der Fakultät angestoßen. Die Stabsstelle Qualitätsmanagement erbringt im Verfahren gegenüber den Fakultäten jene Dienstleistungen, die im Rahmen von Programmakkreditierungen durch die jeweilige Akkreditierungsagentur erbracht werden. Dazu zählen die Unterstützung und Beratung der Fakultät bei der Erstellung der notwendigen Dokumentation und die Organisation des Begutachtungsverfahrens.

Der oder die Präsident:in bzw. das Präsidium vergeben das Siegel und zeichnen für den Siegelentzug verantwortlich. Bewertung und Entscheidung sind dabei stets getrennt. Die Siegelvergabe erfolgt bei einer internen Akkreditierung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Formalprüfung der Stabsstelle Qualitätsmanagement und der fachlich-inhaltlichen Prüfung seitens einer externen Gutachter:innengruppe. Die externe Gutachter:innengruppe wird grundsätzlich fachbezogen zusammengestellt

und setzt sich aus zwei professoralen Vertretungen aus der Wissenschaft, einer Vertretung der Berufspraxis und einer Vertretung der Studierendenschaft zusammen. Die Bewertungskriterien entsprechen vollumfänglich Teil 2 (Formalprüfung) bzw. Teil 3 (fachlich-inhaltliche Prüfung) der BlnStudAkkV. Die Prüfergebnisse werden in einem Akkreditierungsbericht zusammengefasst, der auch eine Beschlussempfehlung enthält. Der oder die Präsident:in entscheidet über interne Akkreditierungen sofern er oder sie von der Beschlussempfehlung der externen Gutachter:innengruppe nicht abweicht; in den Fällen einer beabsichtigten Abweichung von der Beschlussempfehlung ist die Fakultät stets zu hören. Im Falle einer Abweichung von der Beschlussempfehlung entscheidet das gesamte Präsidium. Sofern die Beurteilung des Präsidiums von der Beurteilung der Gutachter:innengruppe abweicht, hat das Präsidium eine Stellungnahme des Akkreditierungsbeirats anzufordern und in seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Dabei hat jedes Präsidiumsmitglied eine Stimme. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet der oder die Präsident:in. Mit einer positiven Entscheidung wird das Siegel vergeben. Im begründeten Fall, beispielsweise der Kenntnis des Nichtanzeigens wesentlicher Änderungen durch die Fakultät, ist der oder die Präsident:in berechtigt, das Siegel zu entziehen. Des Weiteren entfällt das Siegel automatisch, wenn die Fakultät ausgesprochenen Auflagen nicht innerhalb der Auflagenerfüllungsfrist umsetzt. Im Fall der Nichtvergabe des Siegels oder des Siegelentzugs ist die Fakultät nicht dazu berechtigt, den Studiengang anzubieten. Es besteht jedoch die Möglichkeit, ein neues internes Akkreditierungsverfahren anzustreben. Der Umgang mit Beschwerden im Rahmen interner Akkreditierungen ist in der Akkreditierungsordnung verbindlich geregelt.

2. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 BlnStudAkkV)

Die Prüfung der formalen Kriterien erfolgt durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement der DHGS. Das Ergebnis wird in einem Prüfbericht dokumentiert, der zusammen mit dem Selbstbericht der Fakultät der Gutachtergruppe zur Prüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien vorgelegt wird.

2.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 BlnStudAkkV](#))

Sachstand: Abschnitt 4.1 der Selbstdokumentation der DHGS

Belegdokumente:

- Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 2.3)
- Diploma Supplement (Anlage 4.1 und 4.2)

Bewertung:

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 BlnStudAkkV.

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.2 Studiengangsprofile ([§ 4 BlnStudAkkV](#))

Sachstand: Abschnitt 4.2 der Selbstdokumentation der DHGS

Belegdokumente:

- Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 2.3)
- Diploma Supplement (Anlagen 4.1 und 4.2)

Bewertung:

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 BlnStudAkkV.

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 BlnStudAkkV](#))

Für DHGS:

- BlnStudAkkV § 5 (Ausfüllung des durch die MRVO eröffneten Gestaltungsspielraums im Landesrecht, ansonsten redaktionelle Änderungen / keine Abweichungen von §5 MRVO)
- BerlHG §10 bis § 11

Sachstand: Abschnitt 4.3 der Selbstdokumentation der DHGS

Belegdokumente:

- Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 2.3)
- Zulassungsordnung (Anlage 2.7)

Bewertung:

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 BlnStudAkkV und § 10 und § 11 BerlHG.

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 BlnStudAkkV](#))

Sachstand: Abschnitt 4.4 der Selbstdokumentation der DHGS

Belegdokumente:

- Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 2.3)
- Urkunde (Anlage 3.2)
- Zeugnis (Anlage 3.1)
- Diploma Supplement (Anlagen 4.1 und 4.2)

Bewertung:

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 BlnStudAkkV.

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.5 Modularisierung ([§ 7 BlnStudAkkV](#))

Sachstand: Abschnitt 4.5 der Selbstdokumentation der DHGS

Belegdokumente:

- Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 2.3)
- Modulhandbuch (Anlage 5.1)
- Zeugnis (Anlage 3.1)
- Diploma Supplement (Anlagen 4.1 und 4.2)

Bewertung:

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 BrIStudAkkV.

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 BlnStudAkkV](#))

Sachstand: Abschnitt 4.6 der Selbstdokumentation der DHGS

Belegdokumente:

- Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (Anlage 2.2)
- Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 2.3)
- Modulhandbuch (Anlage 5.1)

Bewertung:

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 BrIStudAkkV.

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand: Abschnitt 4.7 der Selbstdokumentation der DHGS

Belegdokumente:

- Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (Anlage 2.2)
- Leitfaden zur Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kompetenzen (Anlage 2.5.1)
- Leitfaden zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen (Anlage 2.5.2)

Bewertung:

Der Studiengang entspricht grundsätzlich den Anforderungen gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV.

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium ist **nicht erfüllt**.

Auflage:

Die Leitfäden zur Anerkennung von hochschulisch und Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen / Leistungen müssen an die aktuell gültigen rechtlichen Rahmen des Akkreditierungssystems angepasst werden und übereinstimmend mit § 10 der RSPO dargelegt sein.

Die aktuell gültigen rechtlichen Rahmen des Akkreditierungssystems für die Anerkennung und Anrechnung der DHGS:

- die Rechtsgrundlage für die „Anerkennung“ hochschulisch erworbenen Studienleistungen ist § 23a BerlHG (für hochschulisch erworbenen Kompetenzen im Inland, vor allem für DHGS, da der Hauptsitz der DHGS in Berlin ist) und die Lissabon-Konvention / oder basiert auf die Lissabon-Konvention (für hochschulisch erworbenen Kompetenzen vor allem im Ausland).
- die Rechtsgrundlage für die „Anrechnung“ außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist auch § 23a BerlHG und erfolgt nach dem

Gleichwertigkeitsprinzip (bzgl. Inhalten, Umfang und Prüfungsleistungen). Es dürfen maximal 50 Prozent der Studienleistungen durch außerhochschulische Leistungen kompensiert werden.

2.8 *Wenn einschlägig:* Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 BlnStudAkkV](#))

Sachstand: Abschnitt 4.8 der Selbstdokumentation der DHGS

Bewertung:

Dieses Kriterium **findet nur Anwendung**, wenn verpflichtend zu belegende Teile des Studiums bzw. spezifische Module im Curriculum regelhaft an einer nichthochschulischen Einrichtung absolviert werden, wie beispielsweise im Rahmen eines dualen Studiengangs, wobei üblicherweise Personal der nichthochschulischen Einrichtung in der Vermittlung der Lehrinhalte tätig wird, die inhaltliche Verantwortung aber bei der Hochschule bleibt.

Aus diesem Grund findet dieses Kriterium nicht Anwendung.

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium **trifft nicht zu**.

2.9 *Wenn einschlägig:* Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 Bln-StudAkkV](#))

Sachstand: Es ist kein Joint-Degree vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf *[Text]*

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium **trifft nicht zu**.

Weitere Ergebnisse:

Auflage:

SPO, MHB, RSPO, Zugangs- und Zulassungsordnung für die Vergabe von Studienplätzen sollen nach dem Beschluss des Akademischen Senats bei SQM eingereicht werden.

3. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 BlnStudAkkV)

Die Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien erfolgt durch das externe, fachbezogene Gutachtergremium unter Einbeziehung der formalen Kriterien.

3.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 BlnStudAkkV](#))

Sachstand: Abschnitt 5.1 der Selbstdokumentation der DHGS

Belegdokumente:

- Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 2.3)
- Diploma Supplement (Anlage 4.1 und 4.2)
- Modulhandbuch (Anlage 5.1)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Stärken des geplanten Studiengangs liegen in der Gesundheitspsychologie und zwar mit Bezug auf das Setting Betrieb. Besonders gut gelungen ist der Schwerpunkt Suchtprävention. Allerdings vermisst das Gutachtergremium die inhaltliche Breite der Gesundheitswissenschaften (siehe auch Bewertung des Studiengangskonzepts).

Methodische Kompetenzen werden vor allem in den quantitativen und dort speziell in den psychologischen Forschungsmethoden erworben. Eine Besonderheit ist die Einübung von Projektevaluationen. Dennoch bildet das Angebot nicht die methodische Breite der Gesundheitswissenschaften ab, da hier qualitative und partizipative Verfahren gleichberechtigt neben den quantitativen Methoden stehen.

Die soziale, interpersonelle, kommunikative Kompetenz soll durch kritische Reflexionen und Diskussionen sowie Bewertungen der eigenen Standpunkte aber auch der Standpunkte der Mitstudierenden gefördert werden. Die zielgruppenspezifische Kommunikation soll eingeübt werden. Aus den Belegdokumenten wird jedoch leider nicht ersichtlich, wie diese trainiert werden, z.B. Kommunikationstraining oder Selbsterfahrung. Wie z.B. im Modul 9a ein reflexives Verständnis von Kommunikation erworben wird, erschließt sich leider nicht. Das wiederum ist eine Voraussetzung für eine zielgruppenspezifische Kommunikation.

Die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau eines Masters werden erreicht. Die angebotenen Module können zur Vertiefung von interessanten Schwerpunkten beitragen. Allerdings sieht das Gutachtergremium nicht die inhaltlichen und methodischen Schwerpunkte der Gesundheitswissenschaften gegeben, so dass der Entscheidungsvorschlag als „nicht erfüllt“ bewertet wurde. Wenn das Ziel eines Masterstudiengangs „Gesundheitswissenschaften“ weiterverfolgt werden sollte, ist ein Austausch mit der Deutschen Gesellschaft für Public Health dringend zu empfehlen.

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium ist **nicht erfüllt**.

Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Weder das professorale Personal noch die thematische Ausrichtung der Module und des Curriculums bilden die notwendige inhaltliche und methodische Breite der Gesundheitswissenschaften ab. Mit der aktuellen Anlage ist das Angebot eines solchen Studiengangs nicht sinnvoll.

Auflage: Umbenennung des Studienganges passend zu den fachlichen und berufspraktischen Profilen der Lehrinhalte und des hauptamtlichen Lehrpersonals

Namensvorschlag: Gesundheitsförderung (eventuell mit dem Zusatz „betriebliche“)

Weiterhin gibt das Gutachtergremium folgende Empfehlung(en):

1. Module 1-4 inhaltlich klarer trennen und in Bezug auf das angestrebte Studienprofil präzisieren, auch, um die Erwartungen der Studierenden realistisch zu gestalten; Ineinandergreifen bzw. Verzahnung der Module im Studienverlauf klarer herausarbeiten
2. Kontaktaufnahme zur DGPH (Deutsche Gesellschaft für Public Health)

Weiterhin gibt das Gutachtergremium folgende Anregung(en):

1. Bei Suchtprävention Selbsthilfe ergänzen
2. Good Practice bzw. Setting-Ansatz auf verschiedene Lebenswelten erweitern, nicht nur den beruflichen Kontext (z.B. kommunale Gesundheitsförderung, Kinder und Jugendliche)

3.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStu- dAkkV)

Dieses Kapitel beinhaltet Ausführungen zum Studiengangsaufbau und Modulkonzept, zu den Lehrmethoden, zum Praxisbezug, zur Mobilität, zur Einbeziehung der Studierenden sowie zu den Ressourcen, dem Prüfungssystem, der Studierbarkeit des Studiengangs sowie ggf. der Berücksichtigung von Besonderheiten bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch.

3.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV](#))

Sachstand: Abschnitt 5.2.1 der Selbstdokumentation der DHGS

Belegdokumente:

- Darstellung studentischer Teilhabe (Anhang 1.2)
- Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 2.3)
- Modulhandbuch (Anlage 5.1)
- Erläuterung Blockmodell (Anlage 5.4)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Innerhalb des Studiengangskonzeptes ist eine große Vielfalt an Lehr- und Lernformen zu erkennen. Diese bildet sich in Online-/Offline-Lehre resp. Online-/Präsenzunterricht, Schriftlichen/mündlichen Prüfungen, Studienarbeiten, Referaten und Praxisanwendungen ab. Das Blockmodell innerhalb der Jahresstruktur bietet den Studierenden eine sinnvolle und hilfreiche Unterstützung bei der Planung und Umsetzung des Studiums.

Damit gehen allerdings auch wenig vertiefende und überwiegend psychologisch ausgerichtete Inhalte einher. Leider finden sich keine qualitativen Methoden im Studiengangskonzept. Diese sind aber in den Gesundheitswissenschaften ein wichtiges Instrument, um die komplexen Fragestellungen zu beantworten.

Die Angebote eines Teaching Supports als unterstützendes Angebot sollten nicht erst bei Nichterfüllung greifen.

Die Rolle des Lehrpreises erachtet das Gutachtergremium als ein sehr gutes Instrument, um sehr gute Lehre zu würdigen. Die Rolle der StudiengruppenbetreuerInnen und deren strukturelle Verankerung sind dem Gremium aus den Unterlagen nicht klar geworden. Die Idee der Praxispartner Evaluation wird als sinnvoll bewertet, ist aber leider zu unspezifisch beschrieben. Das Einarbeitungsprogramm sowie das Angebot eines Studien- Coaching hält das Gutachtergremium für eine gute Unterstützungsform für die Studierenden. Obwohl alle Module, außer den Modulen 1,3,4 studiengangübergreifend verwendet werden sollen erschließt sich nicht aus den Unterlagen, in welchen anderen Studiengängen die Module zum Einsatz kommen.

Leider werden trotz großer Vielfalt aber die Themen der Gesundheitswissenschaften nicht abgebildet. Weder im Modulhandbuch noch in der Studien- und Prüfungsordnung finden sich Hinweise auf eine vollständige Passung der klassischen Themen der Gesundheitswissenschaften und deren Methoden. Insbesondere Inhalte der Evidence based Medicine und Evidence based Public Health, der Netzwerkbildung im nationalen und internationalen Kontext, der Berücksichtigung aller Lebenswelten (Kommune, Kita und Schule), Prozessmodellierungen im Gesundheitssektor, Demografie, Public Health in Reha und Pflege, Mental Public Health, Auswertung epidemiologischer Studien etc. fehlen vollständig.

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium ist **nicht erfüllt**.

Der Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums bedingt aus dem Entscheidungsvorschlag „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“.

Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Studiengangskonzept und Module müssen sich stärker an den vorhandenen Kompetenzen an der Hochschule orientieren und diese hervorheben. (eventuell keine qualitativen Methoden anbieten und die Module präzisieren)

Weiterhin gibt das Gutachtergremium folgende Anregung(en):

1. Sicherstellung, dass fachpraktische Prüfungen als Prüfungsformat den Anforderungen für den Abschluss M.Sc. entsprechen
2. Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern bei der Ausarbeitung der Curricula konkret beschreiben

3.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV](#))

Sachstand: Abschnitt 5.2.2 der Selbstdokumentation der DHGS

Belegdokumente:

- Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 2.3)
- Leitfaden Anerkennung (Anlagen 2.5.1 und 2.5.2)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Mobilität ist gut im Qualitätsmanagement-Konzept dargestellt. Das International Office bietet den Studierenden eine erste Anlaufstelle und steht als Unterstützung sowohl zum Austausch als auch zum Einholen von Informationen zur Verfügung. Zusätzlich wird den Studierenden ein Angebot von Programmen im Ausland durch die Kooperation mit internationalen Partnerhochschulen bereitgestellt. Es besteht die Möglichkeit der Anrechnung von hochschulischen und außerhochschulischen Kompetenzen. Dabei werden sowohl Wahl- und Pflichtmodule als auch Praxismodule anerkannt. Der Prozess der Anerkennung unterliegt einer einfachen Handhabung für die Studierenden, die ausschließlich die erforderlichen Unterlagen einreichen und bereitstellen müssen. Zusätzlich wird der Seminarplan und der daraus resultierende Studienverlauf für die Studierenden individuell angepasst. Insgesamt erleiden die Studierenden in der Regel keinen Verlust durch den Aufenthalt im Ausland. Die Hochschule fördert und unterstützt durch Gabe von Informationen und die Anrechnung von Kompetenzen die Mobilität der Studierenden.

Demnach ist das Gutachtergremium zu dem Entschluss gekommen, das Kriterium Mobilität als erfüllt zu betiteln.

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Das Gutachtergremium gibt dennoch folgende **Anregung**:

Die Suche nach weiteren geeigneten Kooperationspartnern im Bereich der Gesundheitswissenschaften

3.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV](#))

Sachstand: Abschnitt 5.2.3 der Selbstdokumentation der DHGS

Belegdokumente:

- Personelle und sachliche Ausstattung (Anlage 6.4)
- Publikationen des Fachbereichs (Anlage 6.1)
- Berufsordnung (Anlage 2.4)
- Personalqualifizierung (Anlagen 6.2 und 6.3)
- Forschungsbericht 2020 (Anlage 9)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das vorhandene Personal bildet vor allem die psychologische Perspektive der Gesundheitswissenschaften ab. Für das derzeitige Konzept des Studiengangs mit seiner breiten Themenpalette fehlt mit dem aktuellen Personaltableau daher die erforderliche Passung. Sofern die Auflagen zu den Kriterien 1 und 2 umgesetzt werden und eine entsprechende Spezifizierung vorgenommen wird, erfolgt die Änderung des Entscheidungsvorschlags in „erfüllt“.

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium ist **nicht erfüllt**.

Bei Nichterfüllung des Kriteriums: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.

Das Gutachtergremium schlägt folgende **Auflage(n)** vor:

Für das derzeitige Konzept des Studiengangs der Gesundheitswissenschaften mit seiner breiten Themenpalette muss das vorhandene hauptamtliche Personal dringend ergänzt werden, sodass nicht nur die psychologische Perspektive der Gesundheitswissenschaften abgedeckt ist.

Weiterhin gibt das Gutachtergremium folgende Empfehlung(en):

Neben der Erweiterung der hauptamtlichen Seite wird der verstärkte Einbezug von Gastvorträgen empfohlen, um die verschiedenen Lebenswelten und die Berufspraxis besser abzubilden.

3.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV)

Sachstand: Abschnitt 5.2.4 der Selbstdokumentation der DHGS

Belegdokumente:

- Personelle und sachliche Ausstattung (Anlage 6.4)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung weist genügend Räumlichkeiten für die Lehre an allen Standorten (Berlin, Ismaning bei München, Unna) auf. Zusätzlich sind die Räumlichkeiten mit Beamer und Computer ausgestattet, sodass Vorträge und Referate unter Einbezug von PowerPoint etc. erfolgen können. Weitere Stärken lassen sich bei der Bereitstellung von Materialien erkennen, die durch die Präsenz- und Onlinebibliotheken sowie durch die Zugänge zu Fachdatenbanken sichergestellt wird. Die dargestellten Datenbanken (PsycArticles, PSYINDEX, SPSS) fördern insbesondere das Arbeiten mit Fachliteratur in den Schwerpunkten Psychologie und quantitative Methoden. Weitere fachbezogene Datenbanken wären hier zusätzlich hilfreich. Das Gutachtergremium sieht das Kriterium Ressourcenausstattung als erfüllt.

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium ist **erfüllt**

Das Gutachtergremium gibt folgende Anregung(en):

- Die stärkere Bereitstellung von gesundheitswissenschaftlich orientierten Datenbanken (GESIS, LIVIVO, Cochrane-Library)
- Die Bereitstellung von MAXQDA, falls qualitative Methoden angeboten werden

3.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV](#))

Sachstand: Abschnitt 5.2.5 der Selbstdokumentation der DHGS

Belegdokumente:

- Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 2.3)
- Modulhandbuch (Anlage 5.1)
- Anerkennung hochschulischer und außerhochschulischer Kompetenzen (Anlagen 2.5.1 und 2.5.2)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat langjährige Erfahrungen mit ihrem Prüfungssystem. Das System wirkt gut strukturiert. Die Studierenden werden mit verschiedenen Prüfungsformen geprüft, sodass eine aussagekräftige Bewertung der Leistungen möglich ist.

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium ist **erfüllt**

Das Gutachtergremium gibt folgende [Empfehlung\(en\)](#):

Für jedes Modul sollte in der SPO aufgrund rechtlicher Eindeutigkeit eine Prüfungsform festgelegt werden. Andere Formen sollten auf Antrag möglich sein.

Das Gutachtergremium gibt folgende [Anregung\(en\)](#):

Das Gutachtergremium regt an zu überprüfen und sicherzustellen, dass fachpraktische Prüfungen als Prüfungsformat den Anforderungen für den Abschluss M.Sc. entsprechen.

3.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV](#))

Sachstand: Abschnitt 5.2.6 der Selbstdokumentation der DHGS

Belegdokumente:

- Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 2.3)
- Modulhandbuch (Anlage 5.1)

- Erläuterung Blockmodell (Anlage 5.4)
- Workload-Berechnung (Anlage 5.3)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit wird in der Selbstdokumentation ausreichend und optimal dargestellt. Durch die strukturierte Vorgehensweise und den Aufbau der Module (jedes Modul vier Wochen, davon drei Wochen virtuell und eine in Präsenz; Prüfung jeweils am Ende des Moduls) wird den Studierenden eine Planbarkeit im Voraus gewährleistet. Zusätzlich werden die Präsenztage mit Beginn jedes Moduls festgelegt. Weiter ist die sequenzielle Bearbeitung der Module sehr gut gelungen. Dadurch sind die Konzentration und Fokussierung auf die Inhalte eines Moduls für die Studierenden gegeben. Somit können Überforderung seitens der Studierenden und stressige Prüfungsphasen größtenteils vermieden werden. Zusätzlich bleiben die Inhalte durch die sequenzielle Bearbeitung präsent, da ausschließlich vier Wochen mit den gleichen Inhalten gearbeitet wird. Die multimediale Lernplattform ist sehr vielseitig und kann neben den Online-Sitzungen auch als Kommunikationsplattform genutzt werden. Dadurch wird sowohl der Austausch zwischen den Studierenden untereinander als auch der Austausch zwischen den Studierenden und Dozierenden gefördert. Zur Bereitstellung von Inhalten können auf der Lernplattform regelmäßig Aufgabenstellungen, Foliensätze, Vorlesungsskripte und Literatur hochgeladen werden. Das Studium verfolgt damit einen Blended-Learning-Ansatz und kombiniert die Vorteile von diversen Lehr- und Vermittlungsformen. Der dargestellte Blended-Learning-Ansatz ist demnach für die Lernplattform optimal geeignet. Weiter wird den Studierenden dadurch eine hohe Flexibilität gewährleistet.

Das Gutachtergremium kam demnach zu dem Entschluss, dass das Kriterium Studierbarkeit erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium ist **erfüllt**

3.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 BlnStu-
dAkkV](#))

Sachstand: Abschnitt 5.2.7 der Selbstdokumentation der DHGS

Bewertung:

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium **trifft nicht zu**.

3.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

3.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13
Abs. 1 BlnStudAkkV](#))

Sachstand: Abschnitt 5.3 der Selbstdokumentation der DHGS

Belegdokumente:

- Modulhandbuch (Anlage 5.1)
- personelle und sachliche Ausstattung (Anlage 6.4)
- Publikationen des Fachbereichs (Anlage 6.1)
- Forschungsbericht 2020 (Anlage 9)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle psychologischen Inhalte sind gut abgedeckt. Aus Public Health Sicht zeigen sich aber auf der Basis der Belegdokumente Lücken. Die Breite der Lebenswelten / Settings, die letztendlich die Berufsmöglichkeiten der Studenten abbilden, sollte stärker eingebunden werden. Z. B. durch die Zusammenarbeit mit geeigneten Lehrbeauftragten aus verschiedenen Lebenswelten. Dem Gutachtergremium stellt sich die Frage, ob mit dem vorhandenen Forschungskonzept die aktuelle fachlich-inhaltliche Gestaltung aller Themen gewährleistet werden. Leider wird die Sicherstellung der Aktualität aller Themen aus dem Bereich der Gesundheitswissenschaften wie auch die Umsetzung aktueller methodisch-didaktischer Ansätze nicht deutlich.

Unabhängig davon würdigt das Gutachtergremium die sehr speziellen, aber interessanten Forschungsthemen. Die Publikationsliste beschränkt sich leider auch auf

einzelne hauptamtlich anstellte ProfessorInnen, einige der Veröffentlichungen sind eher populärwissenschaftlich und teilweise haben die Publikationen thematisch keinen Bezug zu den Gesundheitswissenschaften.

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium ist **erfüllt**

Das Gutachtergremium gibt folgende Anregung(en):

Berufung weiterer (hauptamtlicher) Lehrkräfte mit weiteren Schwerpunkten, um die Breite gesundheitswissenschaftlicher Themen abzubilden

3.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 BlnStudAkkV](#))

Sachstand:

Belegdokumente:

Bewertung:

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium **trifft nicht zu**.

3.4 Studienerfolg ([§ 14 BlnStudAkkV](#))

Sachstand: Abschnitt 5.4 der Selbstdokumentation der DHGS

Belegdokumente:

- Evaluierungsordnung (Anlage 7.1)
- Musterevaluationsbögen Blockmodell (Anlage 7.2)
- Qualitätsmanagement-Konzept (Anlage 7.3)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat ein umfassendes Evaluationskonzept.

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium ist **erfüllt**

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung(en):

Insbesondere in der Startphase des Studiengangs sollte von Seiten der Fakultät bzw. Studiengangsleitung verstärkt Feedback von den Studierenden eingeholt werden und Kommunikationsforen etabliert bzw. verstärkt genutzt werden, um flexible Anpassungen im laufenden Studienbetrieb vornehmen zu können. Damit sollte sichergestellt werden, dass bereits in den laufenden Gruppen Verbesserungen eingearbeitet werden können.

3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 BlnStdAkkV](#))

Sachstand: Abschnitt 5.5 der Selbstdokumentation der DHGS

Belegdokumente:

- Gleichstellungskonzept (Anlage 8)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Keine Anmerkungen

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium ist **erfüllt**

3.6 *Wenn einschlägig:* Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 Bln-StudAkkV](#))

Sachstand:

Belegdokumente:

Bewertung:

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium **trifft nicht zu**.

3.7 *Wenn einschlägig:* Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 BlnStudAkkV](#))

Sachstand:

Belegdokumente:

Bewertung:

Dieses Kriterium **findet nur Anwendung**, wenn verpflichtend zu belegende Teile des Studiums bzw. spezifische Module im Curriculum regelhaft an einer nichthochschulischen Einrichtung absolviert werden, wie beispielsweise im Rahmen eines dualen Studiengangs, wobei üblicherweise Personal der nichthochschulischen Einrichtung in der Vermittlung der Lehrinhalte tätig wird, die inhaltliche Verantwortung aber bei der Hochschule bleibt.

Aus diesem Grund findet dieses Kriterium nicht Anwendung.

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium **trifft nicht zu**.

3.8 *Wenn einschlägig:* Hochschulische Kooperationen ([§ 20 BlnStudAkkV](#))

Sachstand:

Belegdokumente:

Bewertung:

Hochschulen unterhalten in der Regel diverse Kooperationen mit anderen Hochschulen. Paragraph 20 der BlnStudAkkV ist jedoch nur dann einschlägig, wenn in einem Studiengang Teile des Curriculums durch andere Hochschulen angeboten oder gemeinsam verantwortet werden (bspw. in einem Hochschulverbund in einer Metropolregion, aber auch bei gemeinsam mit ausländischen Hochschulen angebotenen Double Degree und Joint Degree Programmen, sofern die Akkreditierung nicht nach dem European Approach erfolgt).

Aus diesem Grund findet dieses Kriterium nicht Anwendung.

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium **trifft nicht zu**.

3.9 *Wenn einschlägig:* Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an
Berufsakademien ([§ 21 BInStudAkkV](#))

Sachstand:

Belegdokumente:

Bewertung:

Entscheidungsvorschlag:

Das Kriterium **trifft nicht zu**.

4. Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da der Studiengang Gesundheitswissenschaften M.Sc. erst eine Erstakkreditierung durchläuft, können untenstehende Tabellen nicht ausgefüllt werden.

4.1.1 Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben).



Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X | | AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | |
|---------------------------|--|--------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|
| | insgesamt | davon Frauen | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) |
| SS 2019 ¹⁾ | | | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| WS 2018/2019 | | | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| SS 2018 | | | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| WS 2017/2018 | | | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| SS 2017 | | | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| WS 2016/2017 | | | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| SS 2016 | | | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| WS 2015/2016 | | | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| SS 2015 | | | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| WS 2014/2015 | | | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| SS 2014 | | | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| WS 2013/2014 | | | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| SS 2013 | | | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| WS 2012/2013 | | | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |
| Insgesamt | | | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! | | | #DIV/0! |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.
 Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.
³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

¹⁾Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: „Absolvent*innen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger*innen mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.1.2 Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs; Angaben für den Zeitraum der

vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-----------------------|----------|-------------|--------------|-------------|---------------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2019 ¹⁾ | | | | | |
| WS 2018/2019 | | | | | |
| SS 2018 | | | | | |
| WS 2017/2018 | | | | | |
| SS 2017 | | | | | |
| WS 2016/2017 | | | | | |
| SS 2016 | | | | | |
| WS 2015/2016 | | | | | |
| SS 2015 | | | | | |
| WS 2014/2015 | | | | | |
| SS 2014 | | | | | |
| WS 2013/2014 | | | | | |
| SS 2013 | | | | | |
| WS 2012/2013 | | | | | |
| Insgesamt | | | | | |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.1.3 Erfassung Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Studiendauer in RSZ oder schneller | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Studiendauer in > RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|-----------------------|------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|------------------------------------|-----------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2019 ¹⁾ | | | | | |
| WS 2018/2019 | | | | | |
| SS 2018 | | | | | |
| WS 2017/2018 | | | | | |
| SS 2017 | | | | | |
| WS 2016/2017 | | | | | |
| SS 2016 | | | | | |
| WS 2015/2016 | | | | | |
| SS 2015 | | | | | |
| WS 2014/2015 | | | | | |
| SS 2014 | | | | | |
| WS 2013/2014 | | | | | |
| SS 2013 | | | | | |
| WS 2012/2013 | | | | | |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|---------------------------------------|---|
| Antragstellung der Fakultät der DHGS: | 10.12.2021 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 10.12.2021 |
| Zeitpunkt der Begehung: | Datum ohne |
| Erstakkreditiert am: | Von bis Datum |
| Begutachtung durch: | SQM der DHGS und das externe, fachbezogene Gutachtergremium |
| Re-akkreditiert (1) am: | Von Datum bis Datum |
| Begutachtung durch: | |
| Re-akkreditiert (2) am: | Von Datum bis Datum |

| | |
|--|---------------------|
| Begutachtung durch: | |
| Re-akkreditiert (n) am: Begutachtung durch: | Von Datum bis Datum |
| Ggf. Fristverlängerung | Von Datum bis Datum |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | - |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | - |

5. Begutachtungsverfahren

5.1 Allgemeine Hinweise

Das Erstakkreditierungsverfahren des Studiengangs Gesundheitswissenschaften M.Sc. ist planmäßig gelaufen.

5.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BlnStudAkkV

5.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Frau Prof. Dr. Schnee

Frau Prof. Dr. Buruck

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Herr Gerhard Stein

c) Studierende / Studierender

Frau Luisa Waerdt

6. Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Fakultät der DHGS bei dem Präsidenten der DHGS bis zur Entscheidung durch den Präsidenten (Antragsverfahren + Begutachtungsverfahren) |
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Stabstelle Qualitätsmanagement der DHGS erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem externen, fachbezogenen Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Gutachten | Das Gutachten wird von dem externen, fachbezogenen Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Stabstelle Qualitätsmanagement der DHGS erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre. Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen

Erläuterung:

Die Studienstruktur und die Studiendauer geben einen ersten Eindruck des Studiengangs. Das Studiensystem sieht ein zweigestuftes System von grundständigen Bachelorstudiengängen und konsekutiven bzw. weiterführenden Masterstudiengängen vor.

Sollte es sich bei dem Studiengang um ein theologisches Vollstudium handeln, so muss der Studiengang nicht gestuft sein und kann abweichend von den o. g. Regelungen einen Workload von 300 ECTS-Punkten in zehn Semestern umfassen, soweit dies das Landeshochschulgesetz vorsieht.

Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge im Vollzeitstudium müssen zusammen zehn Semester umfassen. Gestufte künstlerische Studiengänge können nach näherer Bestimmung des Landesrechts eine Regelstudienzeit von 12 Semestern aufweisen.

Fragen:

- *Regelstudienzeit:*
 - *Welche Regelstudienzeit umfasst das Bachelorstudium?*
 - *Welche Regelstudienzeit umfasst das Masterstudium?*

Sollte das Landesrecht vorsehen, dass abweichende Regelstudienzeiten möglich sind, ist dies begründet und mit Informationen zur Studienorganisation darzustellen.

- *Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch:*
 - *Teilzeitstudiengänge: Wie hoch ist der Arbeitsaufwand (in ECTS-Punkten) pro Studienjahr/Semester?*
 - *Intensivstudiengänge: Wie hoch ist der Arbeitsaufwand pro Studienjahr? Liegt er zwischen 60-75 ECTE-Punkten?*

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die

Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Erläuterung:

Bachelor- und Masterstudiengänge können ein künstlerisches oder lehramtsbezogenes Profil aufweisen. Masterstudiengänge können als anwendungs- oder forschungsorientiert ausgewiesen werden - eine Ausweisung ist jedoch nicht zwingend erforderlich, sondern nur, wenn die Anwendungs- bzw. Forschungsorientierung in der Ausgestaltung des Studiengangs eindeutig zum Ausdruck kommt (vgl. Begründung zur Bln-StudAkkV, § 4 Abs. 1).

In der Abschlussarbeit des Studiengangs erfolgt die selbständige Bearbeitung eines Problems aus dem jeweiligen Fach nach wissenschaftlichen/künstlerischen Methoden. Der Bearbeitungsumfang (Anzahl der für die Abschlussarbeit vergebenen ECTS-Punkte) sowie die Frist, innerhalb derer die Abschlussarbeit zu verfassen ist, müssen in den studienorganisatorischen Unterlagen ausgewiesen werden. Auf die betreffenden Paragraphen der (Studien- und) Prüfungsordnung sollte verwiesen werden. Die Abschlussarbeit kann bei künstlerischen Studiengängen auch als Abschlussprojekt verstanden werden.

Fragen:

- *Wird eine Abschlussarbeit erstellt? Welcher Bearbeitungszeitraum ist für die Abschlussarbeit (Bachelor-/Masterarbeit) vorgesehen?*
- *Bei Masterstudiengängen:*
 - *Ist der Masterstudiengang konsekutiv oder weiterbildend?*
 - *Ist der Masterstudiengang als anwendungsorientiert/forschungsorientiert ausgewiesen?*

Welche Gründe sprechen für ein anwendungsorientiertes/forschungsorientiertes Profil?
 - *Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen: hat der Masterstudiengang ein besonderes künstlerisches Profil?*
 - *In der Lehrerbildung: hat der Studiengang ein lehramtsbezogenes Profil und wodurch zeigt sich dieses?*
 - *Wie werden die Anforderungen der ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie der Standard*

für die Bildungswissenschaften im Studiengang berücksichtigt?

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

- (1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
- (2) Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist eine besonders nachzuweisende künstlerische Eignung.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach dem Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der Kunsthochschulzugangsverordnung vom 14. September 2011 (GVBl. S. 479) in der jeweils geltenden Fassung bleiben im Übrigen unberührt.

Erläuterung:

Die Zugangsvoraussetzungen definieren die Eingangsqualifikationen für die Bachelor- und Masterstudiengänge. Während bei Bachelorstudiengängen i.d.R. formelle Voraussetzungen zu erfüllen sind, ist bei Masterstudiengängen der Nachweis eines ersten grundständigen Studienabschlusses und bei weiterbildenden Masterstudiengängen eine mindestens einjährige Berufstätigkeit erforderlich. Für weiterbildende und künstlerische Masterstudiengänge kann, wenn landesrechtlich eine Ausnahme vom Erfordernis eines ersten Hochschulabschlusses möglich ist, dieser durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden.

Fragen:

- *Welche Zugangsvoraussetzungen sind für den Studiengang definiert? Wenn es neben formellen Zugangsvoraussetzungen ein Auswahlverfahren (bspw. Numerus clausus) gibt, nach welchen Kriterien wird eine Auswahl vorgenommen? Wo sind diese belegt?*
- *Bei Masterstudiengängen allgemein: Welcher erste berufsqualifizierende*

Berufsabschluss ist als Zugangsvoraussetzung erforderlich?

- *Bei weiterbildenden Masterstudiengängen: Wie viele Jahre Berufserfahrung werden als Zugangsvoraussetzung angegeben? Sofern landesrechtliche Regelungen vorsehen, dass bei weiterbildenden und künstlerischen Studiengängen der erste berufsqualifizierende Abschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden kann und diese Regelung auf den Studiengang angewendet wird, ist die Ausgestaltung der Eingangsprüfung darzustellen.*

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen im Rahmen von internationalen Kooperationen erworbenen Doppel- oder Mehrfachabschluss (Multiple-Degree-Abschluss). Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe

Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

Statt der Abschlussbezeichnungen Bachelor und Master können auch die lateinischen Bezeichnungen Baccalaureus oder Baccalaurea und Magister oder Magistra verwendet werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach Satz 1 Nummer 1 bis 7 vorgesehen werden. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für das Theologische Vollstudium gemäß § 3 Absatz 3 können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Erläuterung:

Der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung definieren den Studiengang. Ggf. kann je nach Vertiefungsrichtung eine unterschiedliche Abschlussbezeichnung (z. B. Bachelor of Science oder Bachelor of Arts) vergeben werden. Die Abschlussbezeichnung richtet sich nach der Fächergruppe. Bei einem polyvalenten Studiengang und bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach dem Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt bzw. nach dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs. Eine Differenzierung der Abschlussgrade in Abhängigkeit bspw. vom Hochschultyp ist nicht vorgesehen. Bei weiterbildenden Masterstudiengängen sind weitere Abschlussbezeichnungen wie z. B. MBA zulässig.

Für das Diploma Supplement ist die aktuell gültige Vorlage der Hochschulrektorenkonferenz zu verwenden.

Fragen:

- *Welchen Abschlussgrad und welche Abschlussbezeichnung hat der Studiengang? Wo werden sie in der (Studien- und) Prüfungsordnung festgelegt?*
- *Bei interdisziplinären Studiengängen, Kombinationsstudiengängen sowie polyvalenten Studiengängen im Bereich des Lehramts: Welche Fächergruppe bestimmt die Abschlussbezeichnung?*
- *Eteilt das Diploma Supplement Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium? Liegt es in der aktuellen Fassung vor?*

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand
9. Dauer des Moduls

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Erläuterung:

Die Modularisierung strukturiert den Studiengang oberhalb der Lehrveranstaltungsebene in fachlich-thematischer und zeitlicher Hinsicht. Aus Gründen der Mobilität sollten Module i. d. R. nach einem Semester abschließen, können aber auch zwei Semester (d. h. ein Studienjahr) oder – in begründeten Ausnahmefällen – mehr als zwei Semester dauern. Auskunft über die Module geben die Modulbeschreibungen, die einen standardisierten Kanon an Informationen enthalten.

Fragen:

- *Wie viele Module umfassen weniger als fünf ECTS-Punkte? Wie wird die Vergabe von weniger als fünf ECTS-Punkten begründet?*
- *Welche Module dauern länger als ein Semester? Welche länger als zwei? Wie ist in diesem Fall sichergestellt, dass die Modulgröße keinen nachteiligen Effekt auf die Studierbarkeit und Mobilität innerhalb des Studiengangs hat?*
- *Enthalten die Modulbeschreibungen alle in § 7 Abs. 2 BlnStudAkkV aufgeführten Punkte? (Lerninhalte und Qualifikationsziele des Moduls; Lehr- und Lernformen; Voraussetzungen für die Teilnahme; Verwendbarkeit des Moduls: in welchen Studiengängen kommt das Modul zur Anwendung – nur in dem zu begutachtenden Studiengang oder in weiteren Studiengängen der Hochschule?; Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System: Prüfungsart, -umfang, -dauer; Häufigkeit des Angebots des Moduls; Arbeitsaufwand: Gesamtaufwand (Präsenz-, Selbstlern-, Prüfungsvorbereitungszeit in Zeitstunden); Anzahl der ECTS-Punkte in dem Modul; Dauer des*

Moduls)

- *In welchem Dokument ist verbindlich die Ausweisung einer relativen ECTS-Note bzw. einer Einstufungstabelle zur Ausweisung des relativen Studienabschlusses geregelt? In welchem Abschlussdokument wird sie ausgewiesen?*

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr

zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Erläuterung:

Alle Module des Studiengangs müssen mit ECTS-Punkten versehen sein. Die genaue Angabe, wie viele Zeitstunden ein ECTS-Punkt umfasst, ist in einer Ordnung (Allgemeine / Rahmenprüfungsordnung, Studien- und / oder Prüfungsordnung) festzuhalten. Diese muss sich im Korridor von 25-30 Zeitstunden bewegen sowie konkret definiert und für alle Module einheitlich sein. Der Arbeitsaufwand sollte über alle Semester gleichmäßig verteilt sein, d. h. bei einem Vollzeitstudiengang 30 ECTS-Punkten pro Semester entsprechen. Mit dem Bachelor- bzw. Masterabschluss haben die Absolventinnen und Absolventen 180-240 ECTS-Punkte bzw. 300 ECTS-Punkte erreicht. Ein künstlerischer Masterabschluss kann davon abweichend unter Einbeziehung des vorherigen Abschlusses einen Workload von 360 ECTS-Punkten umfassen.

Für einen Masterabschluss kann von der 300-Punkteregeung im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation des bzw. der Studierenden abgewichen werden. Dies bezieht sich jedoch ausschließlich auf Einzelfälle. Es können somit Studierende zugelassen werden, die aufgrund der ECTS-Punkte aus dem vorangegangenen Studium mit dem Masterabschluss keine 300 ECTS-Punkte erreichen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der für die Zulassung entsprechenden Qualifikation.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6-12 ECTS-Punkte bzw. für die Masterarbeit 15-30 ECTS-Punkte. Wenn es sich um einen Studiengang der Freien Künste handelt, kann der Bearbeitungsumfang für die Bachelor- bzw. Masterarbeit ausnahmsweise 15-20 ECTS-Punkte bzw. 30-40 ECTS-Punkte betragen. Diese Ausnahme bedarf einer Begründung.

Bei Intensivstudiengängen umfasst das Studienjahr 60-75 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt umfasst hier immer 30 Zeitstunden. Bei Intensivstudiengängen sind die besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen zu beschreiben, so dass ersichtlich ist, dass die Studierbarkeit auch bei 75 ECTS-Punkten pro Studienjahr gewährleistet ist.

Fragen:

- *Wie viele Arbeitsstunden werden einem ECTS-Punkt zugeordnet? In welcher Ordnung erfolgt die Festlegung?*
- *Wie viele ECTS-Punkte werden pro Semester vergeben?*
- *Wie viele ECTS-Punkte haben die Absolventinnen und Absolventen zum Studienabschluss erworben?*
- *Wie viele ECTS-Punkte umfasst die Abschlussarbeit?*
- *Bei Intensivstudiengängen: Welche besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen (Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts) ermöglichen die Durchführung des Studiengangs als Intensivstudiengang?*
- *Bei Bachelorstudiengängen an Berufsakademien: Wie viele ECTS-Punkte umfassen die praxis- und theoriebasierten Studienanteile und an welcher Einrichtung werden sie erworben?*
- *Bei Masterstudiengängen für das Lehramt der Grundschule / Primarstufe (auch übergreifende Lehrämter der Primarstufe), der Sekundarstufe / Sekundarstufe I sowie Sonderpädagogische Lehrämter I: Wenn zur Erreichung der 300 ECTS-Punkte Teile des Vorbereitungsdienstes auf das Masterstudium angerechnet werden, wie viele ECTS-Punkte werden angerechnet?*

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Erläuterung:

Die aktuell gültigen rechtlichen Rahmen des Akkreditierungssystems für die Anerkennung und Anrechnung der DHGS:

- *die Rechtsgrundlage für die „Anerkennung“ hochschulisch erworbenen Studienleistungen ist § 23a BerlHG (für hochschulisch erworbenen Kompetenzen im Inland, da der Hauptsitz der DHGS in Berlin ist) und die Lissabon-Konvention (für hochschulisch erworbenen Kompetenzen im Ausland).*

Die Begründungspflicht liegt bei der Hochschule, warum keine Anerkennung erfolgen kann. Die Begründung ist schriftlich den antragstellenden Studierenden auszuhändigen.

- *die Rechtsgrundlage für die „Anrechnung“ außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist auch § 23a BerlHG und erfolgt nach dem Gleichwertigkeitsprinzip (bzgl. Inhalten, Umfang und Prüfungsleistungen). Es dürfen maximal 50 Prozent der Studienleistungen durch außerhochschulische Leistungen kompensiert werden.*

Fragen:

- *An welcher Stelle in der RSPO/SPO ist die Anerkennung hochschulischer Kompetenzen gemäß des § 23a BerlHG und der Lissabon-Konvention geregelt?*
- *An welcher Stelle in der RSPO/SPO ist die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen bis zur Hälfte der Studienleistungen gemäß des § 23a BerlHG geregelt?*

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen müssen unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben sein. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbazogenen Kooperationen muss

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt sein.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen muss der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt sein.

Erläuterung:

Bei Kooperationen mit einem Unternehmen bzw. einer sonstigen Einrichtung muss die Hochschule die Kooperationsverträge vorlegen und Art, Umfang sowie gegenseitige Leistungen der bestehenden Kooperation aufzuführen. Ebenso sind Art und Umfang der Kooperationen auf der Internetseite der Hochschule darzustellen. Wichtig ist eine Begründung, inwieweit durch die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen die Hochschule und die Studierenden einen wissenschaftlichen und bildungspolitischen Mehrwert erfahren, den die Hochschule selbst nicht erbringen kann.

Dieses Kriterium – ebenso wie § 19 BlnStudAkkV – findet nur Anwendung, wenn verpflichtend zu belegende Teile des Studiums bzw. spezifische Module im Curriculum regelmäßig an einer nichthochschulischen Einrichtung absolviert werden, wie beispielsweise im Rahmen eines dualen Studiengangs, wobei üblicherweise Personal der nicht-hochschulischen Einrichtung in der Vermittlung der Lehrinhalte tätig wird, die inhaltliche Verantwortung aber bei der Hochschule bleibt.

Fragen:

- *Sind in den Kooperationsverträgen mit nichthochschulischen Einrichtungen Art, Umfang und gegenseitige Leistungen aufgeführt?*
- *Unter welchem Link wird die Kooperation im Internet aufgeführt?*
- *Wie wird die inhaltliche Gleichwertigkeit außerhochschulischer Qualifikationen im Hinblick auf das angestrebte Qualifikationsniveau überprüft und sichergestellt?*
- *Wie erfolgt die Qualitätssicherung beim nichthochschulischen Kooperationspartner?*
- *Was ist der Mehrwert der studiengangsbezogenen Kooperation für die Studierenden und die gradverleihende Hochschule?*

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer ausländischen Hochschule oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten sind in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S.712, 713) (Lissabon-Konvention) anzuerkennen. Das ECTS ist entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 anzuwenden und die Verteilung der ECTS-Leistungspunkte muss geregelt sein. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 ECTS-Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen müssen veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich sein.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer Hochschule oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in § 16 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

Erläuterung:

Das Kriterium dient gemäß Begründung zur Musterrechtsverordnung der Umsetzung des auf der Konferenz der Bildungsministerinnen und -minister des Europäischen

Hochschulraums im Mai 2015 verabschiedeten „European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes“ (European Approach, EA)⁴, auf Deutsch „Europäischer Ansatz zur Qualitätssicherung von Joint Programmes“⁵.

Bei Anwendung des European Approach erfolgt die Bewertung durch eine im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gelistete Agentur⁶.

Der European Approach (EA) basiert auf den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)⁷ und ist nur anwendbar auf Akkreditierungsverfahren von Joint Programmes, die zu einem gemeinsamen Studiabschluss (Joint Degree) und nicht zu einem Double oder Multiple Degree führen.

Des Weiteren wird er auch nur dann angewendet, wenn die am Programm beteiligten Partnerhochschulen gemeinsam die Akkreditierung anstreben und beabsichtigen, die Akkreditierungsentscheidung in den Partnerstaaten anerkennen zu lassen. Dabei können je nach Landesvorgaben unterschiedliche Bedingungen und Voraussetzungen bestehen⁸. Daher ist es vor Eröffnung eines Akkreditierungsverfahrens nach den Kriterien des European Approach wichtig, dass sich die Partnerhochschulen in dieser Frage beraten und sich über die Voraussetzungen und Anerkennungsmöglichkeiten selbst informieren, und dass die deutsche (bzw. inländische) antragstellende bzw. koordinierende Hochschule diese Informationen mit entsprechenden Nachweisen der beauftragten Agentur zur Verfügung stellt.

Der Akkreditierungsrat erkennt die Akkreditierungsentscheidung nach EA auf Antrag der deutschen Hochschule unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 33 MRVO nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens an. In Vorbereitung auf das Anerkennungsverfahren genügt aktuell eine Benachrichtigung an die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates, in der angezeigt wird, dass der Studiengang nach EA akkreditiert werden soll. Diese Anzeige wird mit einer Erklärung der Hochschule verbunden, wonach sie geprüft hat, dass die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 BlnStudAkkV vorliegen, und dass sie sich bewusst ist, dass die Anwendbarkeit des § 33 BlnStudAkkV unter dem Vorbehalt des Gutachtervotums und der abschließenden Entscheidung des Akkreditierungsrates steht (s.a. FAQ Akkreditierungsrat⁹).

Zusammenfassung: Der § 10 BlnStudAkkV findet – ebenso wie die §§ 16 und 33 – nur Anwendung, wenn das Joint Degree-Programm nach den Kriterien des European Approach begutachtet werden soll. Dies muss vorab geklärt sein. Anschließend erfolgt nach § 33 Abs. 1 Satz BlnStudAkkV eine Vorabanzeige beim

Akkreditierungsrat. Wird der European Approach nicht angewandt, ist dieses Kriterium nicht einschlägig, und im Akkreditierungsverfahren wird insbesondere bei den §§ 11, 12, 14 und 20 auf das internationale Profil und dessen Umsetzung eingegangen.

Fragen:

- *Verfügt der Studiengang über ein integriertes, systematisch aufeinander bezogenes Curriculum, das gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen angeboten wird? Wie wird dies koordiniert?*
- *Welcher Abschlussgrad wird vergeben?*
- *Wie hoch ist der Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen (i. d. R. mindestens 25 Prozent) am Curriculum?*
- *Ist die Zusammenarbeit vertraglich geregelt? (hierbei sind insbesondere die Punkte in der Begründung zur BlnStudAkkV § 10 Nummer 3 zu beachten)*
- *Gibt es einheitliche Zugangsregelungen? Wie wird das Prüfungswesen abgestimmt, und wie ist es organisiert?*
- *Welche gemeinsamen Qualitätssicherungsmaßnahmen wurden festgelegt, und wie werden sie umgesetzt?*
- *Wo werden die wesentlichen Studieninformationen veröffentlicht und den Studierenden zugänglich gemacht?*
- *Wie erfolgt die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen?*

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse müssen klar formuliert sein und den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung tragen. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohlmaßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen müssen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches und künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität umfassen und stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau sein.

(3) Bachelorstudiengänge müssen der Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Qualifikationen dienen und eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherstellen. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge auszugestalten. Weiterbildende Masterstudiengänge müssen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge muss die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese anknüpfen. Bei der Konzeption hat die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen darzulegen. Künstlerische Studiengänge müssen die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung fördern und diese fortentwickeln.

Erläuterung:

Die Hochschule muss die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs klar formulieren und nach außen kommunizieren (bspw. auf der Internetseite oder in der Studien- und Prüfungsordnung). Die Qualifikationsziele umfassen die wissenschaftliche bzw. künstlerische Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Bei einem Bachelorstudiengang legt die Hochschule dar, wie der Studiengang wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt, zum lebenslangen Lernen befähigt und eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherstellt.

Bei einem konsekutiven Masterstudiengang ist die Angabe wichtig, inwiefern der Studiengang wissensvertiefend, wissensverbreiternd, fachübergreifend oder fachlich anders ausgestaltet ist.

Bei einem weiterbildenden Masterstudiengang bedarf es der Angabe, welche

beruflichen Erfahrungen der Studiengang voraussetzt und wie an diese zur Erreichung der Qualifikationsziele angeknüpft wird. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

Bei künstlerischen Studiengängen ist darzulegen, inwieweit die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung gefördert und fortentwickelt wird.

Fragen:

- *Welche Qualifikationsziele sind für den Studiengang definiert? Wie werden diese für Studieninteressierte bzw. Studierende öffentlich gemacht?*
- *Wissenschaftliche bzw. künstlerische Befähigung:*
 - *Wie werden die fachlichen und wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Anforderungen stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau (Bachelor/ Master) im Studiengang umgesetzt? Wie wird sichergestellt, dass der Studiengang die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfüllt (Beschluss der KMK vom 16.02.2017)*
 - *Wie werden die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität im Studiengang berücksichtigt und im Hinblick auf die definierten Qualifikationsziele umgesetzt?*
- *Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit:*
 - *Welche Berufsfelder und darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben inklusive Hierarchieebene sind für den Studiengang definiert?*
- *Persönlichkeitsentwicklung:*
 - *Wie werden die Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung, Sozialisation in die Wissenschaft, die Identifizierung mit der Fachdisziplin und seiner Fachgemeinschaft sowie die Entwicklung eines wissenschaftlichen und beruflichen Ethos in den Qualifikationszielen berücksichtigt und im Studiengang integriert?*
 - *Wie werden personale und soziale Kompetenzen – wie bspw. Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit – aufgebaut?*
 - *Wie wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden gestärkt bzw. wie werden sie in die Lage versetzt, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in*

demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten und gegebenenfalls Führungsaufgaben in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder anderen gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen?

- *Bei weiterbildenden Masterstudiengängen:*
 - *Wie werden im Studiengangskonzept die beruflichen Erfahrungen der Studierenden in den Qualifikationszielen berücksichtigt?*
 - *Wie wird sichergestellt, dass der Studiengang hinsichtlich der Anforderungen gleichwertig zu einem konsekutiven Masterstudiengang ist?*

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept müssen stimmig aufeinander bezogen sein. ³Das Studiengangskonzept muss vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile umfassen. ⁵Es hat die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einzubeziehen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium zu eröffnen.

Erläuterung:

Das Gutachtergremium bewertet zunächst, ob eine adäquate Eingangsqualifikation der Studierenden gegeben ist. Daher ist hier eine Darstellung der Eingangsqualifikation der Studierenden hinsichtlich der dadurch gegebenen fachlichen Vorbereitung auf den zu begutachtenden Studiengang hilfreich.

Ebenso wird durch das Gutachtergremium inhaltlich bewertet, inwieweit das in § 7 BlnStudAkkV bereits formell begutachtete Modulkonzept adäquat in Hinblick auf die Qualifikationsziele in § 11 BlnStudAkkV gestaltet ist. Das betrifft sowohl die Ausgestaltung der Studienstruktur als auch die Studieninhalte. Die Hochschule zeigt daher hier auf, wie das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten

Eingangsqlifikation aufgebaut ist. Möglich ist hier eine kurze Beschreibung der Module einschließlich der Modulfolge und der Nennung von fachlichen Schwerpunkten sowie des Anteils von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Hierbei soll auch dargelegt werden, wie durch das Curriculum die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele (u.a. auch der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden) sichergestellt wird.

Ebenso sollte die Umsetzung der Qualifikationsziele durch an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile demonstriert werden. Dabei ist auch darzulegen, inwieweit die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden. In Anlehnung an den Standard 1.3 der European Standards and Guidelines (ESG) wird das studierendenzentrierte Lehren und Lernen bewertet. Der Lernkontext soll den Studierenden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium ermöglichen. Ein dem Fach angemessenes Verhältnis von Präsenzlehre zu Selbstlernphasen sollte deshalb gewährleistet sein.

Fragen:

- *Wie wird gewährleistet, dass der Studiengang unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqlifikation stimmig hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele aufgebaut ist? Wie tragen die einzelnen Module zur Gesamtqualifikation bei? Wie werden ggf. studiengangsspezifische Besonderheiten (z. B. bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch) bei der Konzeption des Studiengangs berücksichtigt?*
- *Inwiefern stimmen die Studiengangsbezeichnung und ggf. das gewählte Profil (forschungs- oder anwendungsorientiert, künstlerisches Profil) mit den Inhalten überein? Wie ist gewährleistet, dass die gewählte Abschlussbezeichnung inhaltlich passend ist?*
- *Welche Lehr- und Lernformen einschließlich innovativer Lehrmethoden (z. B. online-gestützte Lehre) werden eingesetzt? Gibt es hier Besonderheiten im Hinblick auf die Fachkultur und das Profil des Studiengangs?*
- *Sind Praxisphasen vorgesehen, und wie werden diese kreditiert?*
- *Wie werden Praxisphasen betreut?*
- *In welcher Form sind die Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen?*

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

Es [das Studiengangskonzept] muss geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität schaffen, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Erläuterung:

Die Hochschule kann für den Studiengang ein Zeitfenster als Mobilitätsfenster ausweisen oder alternativ mögliche Semester nennen, in denen die Studierenden einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule ohne Zeitverlust absolvieren können. Zu den geeigneten Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität gehören auch hochschulische Angebote wie die Studienberatung oder das International Office.

Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge müssen ebenfalls mobilitätsfördernd ausgestaltet sein und den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen ermöglichen.

In diesem Abschnitt können auch nicht curricular verankerte Kooperationen mit Hochschulen (bspw. Erasmus+) erwähnt werden.

Fragen:

- *Sind ein oder mehrere Mobilitätsfenster für den Studiengang vorgesehen oder geeignete Semester für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule genannt?*
- *Wodurch wird die studentische Mobilität gefördert?*
- *Bei Masterstudiengängen: Inwiefern ist sichergestellt, dass die Zugangsvoraussetzungen mobilitätsfördernd ausgestaltet sind und den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen ermöglichen?*

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) Das Curriculum ist durch ausreichendes, fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umzusetzen. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist

entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen zu gewährleisten. Die Hochschule hat geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung zu ergreifen.

Erläuterung:

Die Hochschule sollte darlegen, inwieweit die Lehre durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Ausgehend von den für den Studiengang benötigten Semesterwochenstunden (SWS) sollte das am Studiengang beteiligte Lehrpersonal mit dem jeweiligen Beitrag zum Deputat in SWS dargestellt werden. Die Hochschule sollte begründen, inwieweit eine ausreichende Anzahl an hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren in der Lehre jedes begutachteten Studiengangs eingesetzt wird. Auch eine tabellarische Auführung des Personals bietet hierbei eine gute Übersichtlichkeit, weil für die unterschiedlichen Statusgruppen der Lehrenden maßgebliche Informationen kurz zusammengefasst werden können (Bspw. kann eine Zeile folgende Informationen umfassen: Name, Lehrgebiet, Soll-Deputat, tatsächlich im Studiengang eingesetztes Deputat, voraus. Pensionierungsdatum. Als Statusgruppen sollten getrennt werden: Professorinnen/Professoren, Lehrbeauftragte, Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter).

Neben diesen quantitativen Aspekten ist die Hochschule auch für die fachlich-didaktische Kompetenz des Lehrpersonals verantwortlich. Akademische Lebensläufe der Lehrenden sollten einen Überblick über die wichtigsten Veröffentlichungen, (Drittmittel-)Projekte und Kooperationen der letzten fünf Jahre bieten. Die Übermittlung einer Berufungsordnung und ggf. Ausführungen zur Auswahl des Personals (Berufungsverfahren bzw. auch Akquise von Lehrbeauftragten) sind hilfreich.

Zudem sollten hier Angaben zur Weiterqualifizierung der Lehrenden (didaktische Fortbildungsmaßnahmen der Lehrenden) gemacht werden.

Fragen:

- *Wie viele SWS Lehrdeputat sind für jeden begutachteten Studiengang vorgesehen (ggf. Verweis auf Lehrverflechtungsmatrix)?*
- *Wie viele Professorinnen und Professoren lehren jeweils in den begutachteten Studiengängen?*
- *Wie viel Lehrdeputat steuern sie jeweils für den Studiengang bei? Werden für den Studiengang Synergien innerhalb der Hochschule genutzt?*

- *Gibt es ein Personalkonzept? Bei Konzeptakkreditierungen: Gibt es eine Personalaufwuchsplanung?*
- *Werden im Zeitraum der Akkreditierung planmäßig Stellen frei? Sollen diese wiederbesetzt werden? Wird sich die Denomination ändern?*
- *Wie viele SWS Lehre werden im Rahmen von Vertretungsprofessuren und durch Lehrbeauftragte erbracht? In welchen Modulen werden Lehrbeauftragte vornehmlich eingesetzt (Kernfächer oder Wahl-(Pflicht)Bereich)?*
- *Gibt es Besonderheiten in der Berufsordnung für Professorinnen und Professoren? Welche (formellen) Voraussetzungen müssen Lehrbeauftragte erfüllen?*
- *Welche Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind für die einzelnen Statusgruppen (Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte, wissenschaftlicher Mittelbau, Administration) vorgesehen? Werden sie flächendeckend oder nur von Einzelpersonen genutzt? Wie wird die Teilnahme an Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung von Seiten der Hochschule unterstützt bzw. gefördert?*

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang muss darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) verfügen.

Erläuterung:

Die Hochschule belegt in ihrer Darstellung, welche Ausstattung an Ressourcen für den Studiengang bereitgestellt wird. Hierzu gehört zum einen das nichtwissenschaftliche bzw. administrative Personal, einschließlich Stellen für studentische Betreuungs- und Beratungsangebote auch auf Fakultäts- bzw. Fachbereichsebene. Neben dieser unterstützenden Personalausstattung ist auch die sächliche Ressourcenausstattung zu dokumentieren. Bei Studiengängen mit Labor- und Atelierbedarf ist darzulegen, wie umfangreich Lehr- und Lernmittel für die Studierenden bereitgestellt werden. Auch der Umfang der IT-Ausstattung sollte aufgeführt werden. Der Umgang und der Einsatz von IT in der Lehre sollte beschrieben werden (bspw. welche digitale Lernplattform

verwendet wird, welche Anteile von Blended-Learning-Elementen in der Lehre eingesetzt werden).

Fragen:

- Welches administrative, technische und sonstige Personal steht dem Studiengang zur Verfügung? Werden im Studiengang Labor- bzw. technische Assistentinnen und Assistenten benötigt? Wie viele Stellen sind dafür vorgesehen? Sind hier personelle Veränderungen geplant?
- Welche räumliche und sächliche Infrastruktur ist vorhanden (Bibliotheken, Hörsäle, Seminarräume sowie ggf. Labore und Ateliers)? Gibt es Lernräume für die Studierenden?
- Bei technischen Studiengängen: Werden ausreichend Software-Lizenzen bereitgestellt? Können Studierende diese mobil nutzen oder nur in Computer-Pools an der Hochschule?
- Werden Lehr- und Lernmittel für die Studierenden bereitgestellt? Wenn ja, welche?
- Welche Finanzmittel stehen dem Studiengang zur Verfügung? Profitiert der Studiengang von Forschungs- bzw. Drittmitteln?

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) Prüfungen und Prüfungsarten müssen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie müssen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sein.

Erläuterung:

Das Gutachtergremium prüft, ob die jeweilige Prüfungsform den im Modul vermittelten Kompetenzen angemessen ist. Die Prüfungen müssen auf das Modul – und nicht auf die einzelnen Lehrveranstaltungen – bezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sein. Sollte hiervon abgewichen werden, ist eine Begründung notwendig.

Die Hochschule legt zur Dokumentation einen Prüfungsplan mit allen Prüfungen (inklusive Vor- und Studienleistungen, Labortestate, etc.) für den Studiengang vor. Die potenziell genutzten Prüfungsarten sind in der (Studien- und) Prüfungsordnung

darzulegen und im Modulhandbuch ggf. zu präzisieren (bspw. zeitlicher Umfang von mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie Umfang von schriftlichen Hausarbeiten und Abschlussarbeiten). Sofern ein abschließendes Kolloquium / eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, muss klar hervorgehen, wie viele ECTS-Punkte faktisch auf die Bearbeitung der Abschlussarbeit entfallen.

Ebenso ist die Prüfungsorganisation (Anmeldefristen, Umfang des Prüfungszeitraums, Regelungen für Wiederholungsprüfungen etc.) darzulegen. Der Einfluss der Prüfungsbelastung auf die Studierbarkeit wird in § 12 Abs. 5 MRVO „Studierbarkeit“ überprüft.

Fragen:

- *Welche Prüfungsformen kommen in den jeweiligen Modulen zum Einsatz? Inwiefern sind sie kompetenzorientiert ausgestaltet? Wie häufig finden Kombinationsprüfungen statt? Wie wird sichergestellt, dass den unterschiedlichen Qualifikationszielen durch die Varianz an Prüfungsformen Rechnung getragen wird?*
- *Wie wird sichergestellt, dass die Prüfungen auf das jeweilige Modul bezogen sind? Wenn es Modulteilprüfungen gibt, wie sind diese begründet?*
- *Wie viele Prüfungszeiträume gibt es im Jahr? Wie lang ist ein Prüfungszeitraum?*
- *Wie werden die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen überprüft und weiterentwickelt?*

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit muss gewährleistet sein. Dazu ist insbesondere erforderlich

1. ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,

wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Erläuterung:

Die Hochschule ist gehalten, die Studierbarkeit in Regelstudienzeit zu gewährleisten. Hierzu ist insbesondere ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb einschließlich der rechtzeitigen und umfassenden Information der Studierenden erforderlich. Die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen vor allem für den Pflichtmodulbereich und für häufig gewählte Fächerkombinationen und Wahlpflichtmodule ist dabei besonders wichtig. Sollte die Überschneidungsfreiheit nicht immer gewährleistet sein, müssen die Studierenden rechtzeitig und transparent informiert werden. Eine plausible und der Prüfungsbelastung angemessene, durchschnittliche Arbeitsbelastung wird durch regelmäßige Workloaderhebungen validiert. Sofern sich der Studiengang an eine besondere Zielgruppe wendet (bspw. ausländische Studierende), sollte zudem kurz dargestellt werden, inwiefern für diese ggf. eine besondere Unterstützung durch die Hochschule angeboten wird.

Zur Studierbarkeit zählt auch eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen ist und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Punkten aufweisen sollen. Prüfung meint hier jeweils den rechtssicheren Nachweis, dass das Qualifikationsziel des Moduls erreicht wurde. Dazu gehören auch Vorleistungen, Studienleistungen oder sonstige Nachweise, wie z. B. die Ableistung eines Praktikums, die Durchführung eines Laborversuchs oder die Teilnahme an Exkursionen. Im Regelfall wird bei einem Semesteraufwand von 30 ECTS-Punkten im Vollzeitstudium von nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester ausgegangen. Die technischen Details hinsichtlich der Prüfungsorganisation und der Prüfungsarten werden unter § 12 Abs. 4 BlnStudAkkV (Prüfungen und Prüfungsarten) behandelt.

Fragen:

- *Wie wird ein verlässlich planbarer Studienbetrieb garantiert? Welche Informationsmaterialien erhalten die Studierenden zu Beginn des Studiums? Welche Informationsmöglichkeiten haben sie, um rechtzeitig auf Änderungen im Studienprogramm reagieren zu können? Welche – fachlichen/organisatorischen/persönlichen etc. – Beratungsangebote stehen ihnen zur Verfügung?*
- *Wie ist die Prüfungsorganisation ausgestaltet? Wie wird die weitgehende*

Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sichergestellt?

- *Wie wird sichergestellt, dass sich der Arbeits- und Prüfungsaufwand der Studierenden gleichmäßig verteilt?*
- *Wie wird eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation ermöglicht? Müssen die Studierenden in einem Semester bzw. mehreren Semestern mehr als sechs Prüfungen unter Einschluss von Studienleistungen erbringen?*
- *Inwiefern erfolgt eine regelmäßige Workloaderhebung, auch unter Einbeziehung der Prüfungsbelastung? Wie werden die Ergebnisse in die Weiterentwicklung des Studiengangs und die ggf. erforderliche Anpassung der Arbeitsbelastung der Studierenden einbezogen?*

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch müssen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept ausweisen, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Erläuterung:

Die Hochschule kann ein besonderes Profil für einen Studiengang ausweisen. Dies betrifft insbesondere die Merkmale international, dual, berufsbegleitend, weiterbildend, Fernstudium, berufsintegrierend, Teilzeit u. a. Das besondere Profil wirkt sich auf die Durchführung des Studiengangs aus und kann entsprechend Einfluss auf die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation, unterschiedliche Lernorte und die Einbindung von Praxispartnern, etwa bei dualen Modellen, haben. Ebenso kann ein besonderes Profil spezifische Lehr- und Lernformate beinhalten (etwa die Einbindung der beruflichen Erfahrungen der Studierenden in Weiterbildungsstudiengängen) oder ein Qualitätsmanagementsystem, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Wenn ein Studiengang mit der Bezeichnung „dual“ akkreditiert werden soll, so müssen die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch verzahnt werden. Das betrifft sowohl inhaltliche als auch organisatorische Aspekte, wofür eine vertragliche Basis notwendig ist.

Fragen:

- *Bei dualen Studiengängen:*
 - *Wie ist die Zusammenarbeit zwischen Hochschule/Berufsakademie und Betrieb (und Berufsschule) vertraglich geregelt? Wie sind die unterschiedlichen Lernorte inhaltlich und organisatorisch miteinander verzahnt?*
 - *Wie wird sichergestellt, dass die theorie- und praxisbasierten Studienanteile angemessen sind? Werden praktische Anteile hinreichend kreditiert? Wie wird die wissenschaftliche Befähigung der Absolventinnen und Absolventen sichergestellt? Wie wird die Kontinuität und Qualität des Lehrangebotes gewährleistet?*
 - *Inwiefern sind die Unternehmen bei der Auswahl der Studierenden beteiligt?*
 - *Wie wird die Betreuung von Studierenden am Arbeitsplatz gewährleistet?*
 - *Welche Maßnahmen der Qualitätssicherung werden eingesetzt, sodass beide Lernorte damit erfasst sind?*
- *Bei berufsbegleitenden Studiengängen und Teilzeitstudiengängen:*
 - *Wie hoch ist die studentische Arbeitsbelastung pro Semester bzw. die Regelstudienzeit gegenüber Vollzeitstudiengängen mit 30 ECTS-Punkten pro Semester?*
 - *Wie werden die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement unter den Bedingungen der Berufstätigkeit oder anderer Aktivitäten gewährleistet?*
 - *Wie ist das Qualitätsmanagement des Studiengangs ausgestaltet?*
- *Bei Online-/Fernstudiengängen:*
 - *Welche besonderen didaktischen Mittel (Lerntechnologien und Studienmaterialien) werden eingesetzt? Wie wird deren Verfügbarkeit und Bedienbarkeit sichergestellt?*
 - *Welche besonderen Maßnahmen der Qualitätssicherung werden in dem Studiengang angewandt?*
- *Bei internationalen Studiengängen bzw. Studiengängen mit der Bezeichnung „International“ im Titel:*
 - *Wie wird die Internationalität des Studiengangs im Curriculum verankert (Auswahl der Studierenden, verwendete Sprache(n) im Studiengang, (verpflichtende) Auslandssemester, Hervorheben internationaler Aspekte in den Fachinhalten etc.)?*
- *Bei Intensivstudiengängen: Siehe § 8 BlnSudAkkV*
- *Bei Lehramtsstudiengängen: Siehe § 13 BlnSudAkkV*

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen müssen gewährleistet sein. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums müssen kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu muss eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene erfolgen.

Erläuterung:

Im Rahmen dieses Kriteriums prüft das Gutachtergremium die Sicherstellung der Aktualität der Lehre. Es sollte in der Selbstdokumentation dargelegt werden, wie die Verknüpfung von Forschung und aktuellen fachlichen Entwicklungen mit der Lehre erfolgt. Die Bewertung berücksichtigt daher auch aktuelle Fachstandards, Forschungsleistungen der Lehrenden und Angaben im Modulhandbuch. Literaturangaben in den Modulbeschreibungen können bspw. Hinweise auf die Aktualität der Lehre geben. Ziel ist es, in der Selbstdokumentation die Teilhabe der Lehrenden an den nationalen und internationalen Forschungs- und Fachdiskursen zu verdeutlichen und zu erläutern, wie der Stand der Forschung in die Lehre übertragen wird. Von diesen fachlich-inhaltlichen Fortbildungsaktivitäten der Lehrenden sind die didaktischen zu trennen, die unter § 12 Abs. 2 BlnStudAkkV behandelt werden.

Fragen:

- *Welche Forschungsleistungen der Lehrenden tragen zur Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang bei? Welchen Einfluss auf das Curriculum haben fachliche Referenzsysteme? Welche Prozesse existieren zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen?*
- *Wie und wie häufig werden die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst? Gibt es z. B. regelmäßige Workshops auf Modul-*

und/oder Studiengangsebene? Werden externe Anspruchsgruppen (Stakeholder) in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen?

- *Wie wird der fachliche Diskurs auf nationaler und ggf. internationaler Ebene in der Ausgestaltung des Studiengangs berücksichtigt? Wie werden aktuelle (Forschungs-)Themen im Studiengang reflektiert? Inwiefern gibt es Etats für die Teilnahme an oder Ausrichtung von Konferenzen/Tagungen, wie häufig werden Forschungsfreiemester in Anspruch genommen?*
- *Bei Masterstudiengängen: Werden Module aus Bachelorstudiengängen für den Studiengang verwendet? Wenn ja, inwieweit wird sichergestellt, dass die Bachelormodule zu dem Studiengangsziel des Masterstudiengangs beitragen? Wie verhindert die Hochschule Doppelverwendungen?*

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrkräfteausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen,

1. ob ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase, wobei Ausnahmen bei den Fächern Kunst und Musik zulässig sind,
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Fragen:

- *Wie werden die ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen und strukturellen Vorgaben umgesetzt?*
- *Wie wird das integrative Studium von Fachwissenschaften und Bildungswissenschaften ermöglicht?*
- *Wann erfolgen die schulpraktischen Studien? Wie werden schulpraktische Studien integriert und betreut?*
- *Wie erfolgt eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach den verschiedenen Lehrämtern?*

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

Der Studiengang muss unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Auf dieser Grundlage sind Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abzuleiten. Diese sind fortlaufend zu überprüfen und die Ergebnisse sind für die Weiterentwicklung des Studiengangs zu nutzen. Die Beteiligten sind über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren.

Erläuterung:

Der Erfolg und die Weiterentwicklung eines Studiengangs werden durch das Qualitätsmanagement der Hochschule gewährleistet. In der Selbstdokumentation sollte daher aufgezeigt werden, wie das Qualitätsmanagement in einem geschlossenen Regelkreis organisiert ist, welche Instrumente angewandt werden und welche Maßnahmen zur Verbesserung von Studium und Lehre abgeleitet werden. Das beinhaltet auch Ausführungen dazu, wie die Mitwirkung von Studierenden bzw. Absolventinnen und Absolventen ermöglicht wird.

In diesem Abschnitt sollten auch die Zahlen aus der Erfassung der Abschlussquote, der Notenverteilung sowie der Studiendauer (vgl. Tabelle mit statistischen Daten) durch die Hochschule kommentiert werden.

Fragen:

- *Gibt es ein hochschulweites Qualitätsmanagementsystem? Wie ist es ausgestaltet? Ist dieses in einem Qualitätsmanagementhandbuch geregelt? Gibt es eine Evaluationsordnung?*
- *Wie ist das Qualitätsmanagement im Studiengang organisiert? Wer trägt welche Verantwortung? Wie werden Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen im Qualitätsmanagementsystem beteiligt?*
- *Welche Prozesse zur kontinuierlichen Beobachtung und Weiterentwicklung des Studienprogramms gibt es? Werden adäquate Evaluationsmaßnahmen durchgeführt (bspw. Lehrveranstaltungs-, Modul-, Studiengangs-, Eingangs- und/oder Abschlussevaluationen, Workload-Erhebungen, Absolventenbefragungen, statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs, Studierenden- und Absolventenstatistiken)? Werden sie in Papierform oder elektronisch durchgeführt?*
- *Wie werden die Ergebnisse unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange kommuniziert?*
- *Wie werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs aus den Ergebnissen abgeleitet? Wie wird deren Umsetzung gewährleistet? Wie wird über die Maßnahmen informiert?*
- *Welche Schlussfolgerungen werden aus den statistischen Daten zur Abschlussquote, zur Notenverteilung und zur Studiendauer gezogen?*

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule muss über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Erläuterung:

Um die Chancengleichheit im Studiengang zu ermöglichen, verfügt die Hochschule über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Hier werden alle Maßnahmen aufgezeigt, die den Studiengang unmittelbar berühren. Dies können beispielsweise Maßnahmen sein, die in der Zielvereinbarung zwischen dem Bundesland und der Hochschule vereinbart

wurden, die im Hochschulentwicklungsplan vorgesehen sind und/oder durch einen Aktionsplan festgelegt wurden. In diesem Abschnitt sollte auch die Erfassung Studierende nach Geschlecht (vgl. Tabelle mit statistischen Daten) im Studiengang kurz diskutiert werden.

Maßnahmen, die Studierenden in besonderen Lebenslagen einen Nachteilsausgleich verschaffen sollen, sind ebenfalls hier zu dokumentieren.

Fragen:

- Welche Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit auf Hochschul-/Fakultäts- und Studiengangsebene existieren an der Hochschule?
- Wie werden die Konzepte der Hochschule auf Studiengangsebene umgesetzt?
- Welche Nachteilsausgleiche bestehen für Studierende mit Behinderungen im Studium und in den Prüfungsleistungen? In welcher Ordnung sind Nachteilsausgleichregelungen getroffen?

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen des § 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 sowie § 14 entsprechende Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren müssen der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen sein.
2. Es muss nachgewiesen werden können, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, müssen die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, berücksichtigt sein.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen müssen die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnis-

se respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt werden.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule muss die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben gewährleisten.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit außereuropäischen Kooperationspartnern gemäß § 10 Absatz 3 koordiniert und angeboten, findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie der in § 10 Absatz 1 und 2 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

Erläuterung:

Der § 16 BlnStudAkkV findet – ebenso wie die §§ 10 und 33 – nur Anwendung, wenn das Joint Degree-Programm nach den Kriterien des European Approach begutachtet werden soll (vgl. Erläuterung zu Kap. 1.9). Wird der European Approach nicht angewandt, ist dieses Kriterium nicht einschlägig, und im Akkreditierungsverfahren wird insbesondere bei den §§ 11, 12, 14 und 20 auf das internationale Profil und dessen Umsetzung eingegangen.

Zusätzlich zu den unter den § 11 Absätze 1 und 2, § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 benannten Regelungen muss die Hochschule darlegen, wie die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren im Ausland für die Teilnahme am Joint-Degree-Programm mit der Niveaustufe korrespondieren und der Fachdisziplin des Studiengangs angemessen sind. Des Weiteren ist darzulegen, wie die Studienanteile im In- und Ausland gemeinsam zum Erreichen der Lernziele des Studiengangs beitragen. Wenn einschlägig, müssen EU-Richtlinien über die Anerkennung von Berufsqualifikationen berücksichtigt werden. Die besondere Lernsituation der Studierenden sollte gerade in Hinblick auf die Vielfalt der Studierenden und interkulturelle Aspekte auch durch eine intensivere Betreuung und ein entsprechend gehaltenes Curriculum sowie entsprechende Lehr-Lernformen und ein entsprechendes Prüfungssystem unterstützt werden.

Fragen:

- *Wie sind Zulassungsanforderungen und das Auswahlverfahren zu Joint-Degree-Programmen geregelt? Wie wird deren Angemessenheit gewährleistet?*

- *Wie wird sichergestellt, dass die angestrebten Lernergebnisse durch das Joint-Degree-Programm erreicht werden können? Wie werden der Qualifikationsrahmen für den deutschen Hochschulraum sowie der/die anwendbare/n nationale/n Qualifikationsrahmen berücksichtigt?*
- *Sofern EU-Richtlinien über die Anerkennung von Berufsqualifikationen einschlägig sind – wie werden sie berücksichtigt?*
- *Wie werden die Studierendenvielfalt und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender bei der curricularen Gestaltung, der Organisation, den Lehr- und Lernformen sowie der Betreuung berücksichtigt?*
- *Wie wird die Studierbarkeit des Studiengangs gewährleistet?*
- *Wie ist das Qualitätsmanagementsystem für den Studiengang ausgestaltet?*

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Erläuterung:

Sofern im Rahmen des Studiengangs Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen vorgesehen sind, die eine verbindliche und langfristige Beteiligung an der Studiengangdurchführung implizieren, sind die Art und der Umfang der Kooperation mit Angaben zu den Verantwortlichkeiten darzulegen. Das Hauptgewicht in der Darstellung sollte darauf liegen, wie die Hochschule gewährleistet, dass sie – und nicht der Kooperationspartner – über Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, Verfahren der

Qualitätssicherung und Kriterien und Auswahl des Lehrpersonals entscheidet. Letzteres bezieht sich nicht auf Kooperationen mit staatlichen Seminaren der zweiten Phase der Lehramtsausbildungen sowie auf Schulpraxisphasen in Lehramtsstudiengängen.

Fragen:

- *Welchen langfristigen und verbindlichen Beitrag leistet der Kooperationspartner zur Durchführung des Studiengangs? (u.a. Praxisanteil bei dualen Studiengängen, Angebot spezifischer Fach-Module)*
- *Welche gegenseitigen Leistungen sind im Kooperationsvertrag vereinbart?*
- *Wie wird organisatorisch und prozessual sichergestellt, dass die Entscheidungen*
 - *zu Inhalt und Organisation des Curriculums,*
 - *zur Zulassung,*
 - *zur Anerkennung und Anrechnung,*
 - *zur Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen,*
 - *zur Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten,*
 - *zum Verfahren der Qualitätssicherung und*
 - *zu Kriterien und Auswahl des Lehrpersonals*

bei der Hochschule liegen?

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, hat die gradverleihende Hochschule oder haben die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes zu gewährleisten. Art und Umfang der Kooperation müssen beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert sein.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Erläuterung:

Hochschulen unterhalten in der Regel diverse Kooperationen mit anderen Hochschulen. Paragraph 20 der BlnStudAkkV ist jedoch nur dann einschlägig, wenn in einem Studiengang Teile des Curriculums durch andere Hochschulen angeboten oder gemeinsam verantwortet werden (bspw. in einem Hochschulverbund in einer Metropolregion, aber auch bei gemeinsam mit ausländischen Hochschulen angebotenen Double Degree und Joint Degree Programmen, sofern die Akkreditierung nicht nach dem European Approach erfolgt). Die Kooperation geht über die üblichen gegenseitigen Anerkennungen von Studienleistungen hinaus. Es sollte dargestellt werden, wie die Hochschule die Qualität des Programms beim Partner gewährleistet, und es sind diejenigen Personen oder Personengruppen, die die Studienqualität verantworten, klar zu benennen.

Fragen:

- *Welcher Art ist die Kooperation? Welchen Umfang hat sie und wie ist sie organisiert?*
- *Wie werden die Qualität und die Umsetzung des Studiengangskonzeptes sichergestellt? Wer ist hierfür verantwortlich?*

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhoch-

schulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 des Hochschulrahmengesetzes und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Erläuterung:

Studiengänge an Berufsakademien zeichnen sich durch zwei Lernorte und die systematische Verzahnung von theorie- und praxisbasierten Studienanteilen aus. Um die Wissenschaftlichkeit des Studienprogramms zu gewährleisten, liegt bei der Bewertung des Gutachtergremiums das Augenmerk auf Anteil und Auswahl des hochschulischen Personals und auf der Verzahnung von Berufsakademie und Praxislernorten,

insbesondere hinsichtlich der Organisation, Durchführung und Qualitätssicherung im Studiengang.

Fragen:

- *Wie wird garantiert, dass die Lehre zu mindestens 40 Prozent von (hauptberuflichen) Lehrkräften, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren für Fachhochschulen erfüllen, getragen wird? In welchen Lehrveranstaltungen werden Lehrkräfte für besondere Aufgaben eingesetzt? Wie hoch ist deren Anteil an der Gesamtlehre?*
- *Wie werden Qualität und Kontinuität im Lehrangebot sichergestellt? Wie wird das Personal ausgewählt? Welches Lehrdeputat müssen die einzelnen Personengruppen übernehmen? Auf welcher Vertragsbasis werden die Beschäftigungsverhältnisse geregelt?*
- *Wie ist das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb) im Hinblick auf die Umsetzung des Studiengangskonzeptes organisiert?*
- *Wie ist das Qualitätsmanagementsystem ausgestaltet? Inwiefern werden beide Lernorte in das Qualitätsmanagementsystem einbezogen?*
- *Wie wird vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien die Betreuung und Beratung der Studierenden strukturell gesichert?*

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 BlnStudAkkV](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

Antrag: Interne Erstakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren

Studiengang: Gesundheitswissenschaften M.Sc.

Fakultät: Psychologie

Standort: Berlin

Datum: 14.03.2022

Entscheidung über die Akkreditierungsergebnisse:

Der Präsident stellt auf Grundlage des Akkreditierungsberichts, der Stellungnahme der Fakultät zu dem Akkreditierungsbericht, sowie der Antragsunterlagen der Fakultät zu dem zu akkreditierenden Studiengang fest, dass sowohl die formalen Kriterien als auch die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht vollständig erfüllt sind.

Der oben genannte Studiengang wird mit den unten aufgeführten Auflagen, Empfehlungen und Anregungen akkreditiert. Die Auflagen müssen im Rahmen der Aufgabebearbeitung umgesetzt werden. Die Empfehlungen sollen innerhalb der Fakultät diskutiert und reflektiert werden und wenn notwendig umgesetzt werden. Ein entsprechender Umsetzungsbericht muss vorgelegt werden. Für beide Bearbeitungsschritte wird eine Frist bis zum 14.09.2023 gesetzt.

Auflagen:

- 3. SPO, MHB, RSPO, Zugangs- und Zulassungsordnung für die Vergabe von Studienplätzen** sollen nach Beschließung durch den Akademischen Senats bei der SQM eingereicht werden.
- 4. Anerkennung von hochschulisch und Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen / Kompetenzen**

Die Leitfäden zur Anerkennung von hochschulisch und Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen / Kompetenzen müssen an die aktuell gültigen rechtlichen Rahmen des Akkreditierungssystems angepasst werden und übereinstimmend mit § 10 der RSPO dargelegt werden.

5. Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Umbenennung des Studienganges passend zu den fachlichen und berufspraktischen Profilen der Lehrinhalte und des hauptamtlichen Lehrpersonals.

6. Curriculum

Das Studiengangskonzept und Module müssen sich stärker an die vorhandenen Kompetenzen an der Hochschule orientieren und diese hervorheben.

7. Personelle Ausstattung

Wird das derzeitige Konzept des Studiengangs der Gesundheitswissenschaften mit seiner breiten Themenpalette beibehalten, muss das vorhandene hauptamtliche Personal ergänzt werden, sodass nicht nur die psychologische Perspektive der Gesundheitswissenschaften abgedeckt ist.

Empfehlungen:

5. Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- Module 1-4 inhaltlich klarer trennen und in Bezug auf das angestrebte Studienprofil präzisieren, auch, um die Erwartungen der Studierenden realistisch zu gestalten; Ineinandergreifen bzw. Verzahnung der Module im Studienverlauf klarer herausarbeiten
- Kontaktaufnahme zur DGPH (Deutsche Gesellschaft für Public Health).
Wenn das Ziel eines Masterstudiengangs „Gesundheitswissenschaften“ weiterverfolgt werden sollte, ist ein Austausch mit der Deutschen Gesellschaft für Public Health dringend zu empfehlen.

6. Prüfungssystem

Für jedes Modul sollte in der SPO aufgrund rechtlicher Eindeutigkeit eine Prüfungsform festgelegt werden. Andere Formen sollten auf Antrag möglich sein.

7. Studienerfolg

Insbesondere in der Startphase des Studiengangs sollte von Seiten der Fakultät bzw. Studiengangsleitung verstärkt Feedback von den Studierenden eingeholt werden und Kommunikationsforen etabliert bzw. verstärkt genutzt werden, um flexible Anpassungen im laufenden Studienbetrieb vornehmen zu können. Damit sollte sichergestellt werden, dass bereits in den laufenden Gruppen Verbesserungen eingearbeitet werden können.

8. Personelle Ausstattung

Neben der Erweiterung der hauptamtlichen Seite wird der verstärkte Einbezug von Gastvorträgen empfohlen, um die verschiedene Lebenswelten und die Berufspraxis besser abzubilden.

Anregungen:

7. Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- Bei Suchtprävention Selbsthilfe ergänzen
- Good Practice bzw. Setting-Ansatz auf verschiedene Lebenswelten erweitern, nicht nur den beruflichen Kontext (z.B. kommunale Gesundheitsförderung, Kinder und Jugendliche)

8. Curriculum

- Sicherstellung, dass fachpraktische Prüfungen als Prüfungsformat den Anforderungen für den Abschluss M.Sc. entsprechen.
- Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern bei der Ausarbeitung der Curricula konkret beschreiben

9. Mobilität

Die Suche nach weiteren geeigneten Kooperationspartnern im Bereich der Gesundheitswissenschaften fortsetzen.

10. Ressourcenausstattung

- Die stärkere Bereitstellung von gesundheitswissenschaftlich orientierten Datenbanken (GESIS, LIVIVO, Cochrane-Library)

- Die Bereitstellung von MAXQDA, falls qualitative Methoden angeboten werden

11. Prüfungssystem

Das Gutachtergremium regt an zu überprüfen und sicherzustellen, dass fachpraktische Prüfungen als Prüfungsformat den Anforderungen für den Abschluss M.Sc. entsprechen.

12. Aktualität der Fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Berufung weiterer (hauptamtlicher) Lehrkräfte mit weiteren Schwerpunkten, um die Breite gesundheitswissenschaftlicher Themen abzubilden

Begründung:

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist schlüssig, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Stabstelle Qualitätsmanagement der DHGS und der externen, fachbezogenen Gutachter:innengruppe sind gleichfalls plausibel, so dass der Präsident keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.



Berlin, 14.03.022

**DEUTSCHE HOCHSCHULE
FÜR GESUNDHEIT & SPORT**
PRÄSIDENT
Vulkanstraße 1, 10367 Berlin
Tel.: 030 - 577 97 37 - 0

Beschluss des Präsidenten

14.09.2023

Antrag: Interne Erstakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren

Studiengang: Gesundheitswissenschaft M.Sc.

Fakultät: Psychologie

Standort: Berlin

Datum: 14.09.2023

Entscheidung über die Auflagenerfüllung:

Auf Grundlage des Umsetzungsberichts der Fakultät zur Aufgabebearbeitung, der überarbeiteten Studiengangunterlagen sowie der Rückmeldung der Stabstelle Qualitätsmanagement und des externen Begutachtungsteams stellt der Präsident fest, dass **alle Auflagen vollständig umgesetzt** wurden. Gleichfalls bestätigt der Präsident die im Rahmen der Aufgabebearbeitung erfolgte **Namensänderung** in „**Gesundheitsförderung und Prävention**“ (M.Sc.).

Die **Akkreditierungsfrist** wird gemäß § 4 Absatz 14 Akkreditierungsordnung auf den Zeitraum von **15.09.2022 bis 14.09.2030** festgesetzt.

Begründung

Die im Umsetzungsbericht der Aufgabebearbeitung der Fakultät enthaltene Erläuterungen sind schlüssig, vollständig und gut begründet. Die aus der Rückmeldung zum Umsetzungsbericht im Rahmen der Aufgabebearbeitung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Stabstelle Qualitätsmanagement der DHGS und der externen, fachbezogenen Gutachter:innengruppe sind gleichfalls plausibel, so dass der Präsident keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Berlin, 14.09.2023


DEUTSCHE HOCHSCHULE
FÜR GESUNDHEIT & SPORT
PRÄSIDENT
Vulkanstraße 1, 10367 Berlin
Tel.: 030 - 577 97 37 - 0

URKUNDE

zur Qualitätsprüfung des Studiengangs

Gesundheitsförderung und Prävention M.Sc.

der Deutschen Hochschule für Gesundheit & Sport



Der Präsident bestätigt, dass dieser Studiengang das interne Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat und die Kriterien der Akkreditierung der DHGS Deutsche Hochschule für Gesundheit & Sport erfüllt.

Der Akkreditierungszeitraum beginnt mit dem
15.09.2022 und läuft bis zum 14.09.2030

Akkreditierungsentscheidung: 14.03.2022

Die Auflagen wurden fristgerecht am 14.09.2023 erfüllt.

Berlin, den 14.09.2023

Prof. Dr. Gunnar Mau
Präsident